

Kriminaltechnik und Strafverteidigung*

1. Vom unaufhaltsamen Aufstieg der Kriminaltechnik

Die Kriminaltechnik hat in den letzten Jahren, was nicht zufällig mit dem personellen, apparativen und finanziellen Ausbau des Bundeskriminalamtes (BKA) zusammenfallen dürfte,¹ große Fortschritte gemacht² und eine zunehmende Bedeutung für die Strafverfahrenspraxis gewonnen.³

Wenngleich der Begriff der Kriminaltechnik nicht eindeutig geklärt ist,⁴ bestehen doch im wesentlichen keine Differenzen darüber, welche Aufgaben der Kriminaltechnik zufallen und in welchen Gebieten sie dies mit welchen Methoden bewerkstelligt. So definiert das Kriminalistik-Lexikon die Kriminaltechnik als Teilgebiet der Kriminalistik, der es obliegt, »im Rahmen der Verbrechensaufklärung mit naturwissenschaftlichen Methoden und unter Ausnutzung moderner technischer Hilfsmittel sachliche Beweise und Spuren zu untersuchen und auszuwerten«.⁵ Die Hauptanwendungsgebiete der Kriminaltechnik werden dabei in der Spurenkunde/Spurenauswertung und im Erkennungsdienst/Personenfeststellung gesehen.⁶ Der Erkennungsdienst befaßt sich dabei mit der Identifizierung von Personen, während die Spurenkunde »alle Erkenntnisse über Spuren im Sinne physischer, insbesondere naturwissenschaftlich auswertbarer Beweise«⁷ umfaßt. Im Bereich des Erkennungsdienstes existieren dazu u. a. die Untersuchungsmethoden Fingerabdruckverfahren (Daktyloskopie), Stimmabdruckverfahren, Fotografie und Personenbeschreibung. Im Bereich der Spurenkunde gibt es neben der allgemeinen vergleichenden Spurenkunde⁸ eine Vielzahl von Untersuchungsmethoden aus der Physik und Chemie (z. B. Mikroskopie, Infrarot-Spektrophotometrie, Spektralanalyse, Röntgenfluoreszenzanalyse, Chromatographie usw.) sowie der Biologie und Medizin (bei der Analyse und Identifizierung menschlicher, tierischer und pflanzlicher Stoffe, der Faser- und Textilanalyse usw.). Ausgangspunkt der Analyse können dabei sowohl menschliche (Fingerspuren, Haare, Knochen, Zahn- und Bißspuren, Körpersekrete und Körperausscheidungen usw.), pflanzlich-tierische und dingliche Spuren sein (Werkzeug-, Schuh-, Reifen-, Handschuh-, Schußwaffen-, Schuß-, Schriftstück-, Industrie-

produkt-, Gift-, Boden-, Schmutz- und Staubspuren).⁹ Teilweise werden zur Kriminaltechnik auch die Bereiche der Handschriftvergleichung und der Gerichtsmedizin gezählt;¹⁰ dem wird jedoch vielfach widersprochen.¹¹ Jedenfalls machen diese Gebiete sicherlich nicht den Kern der Kriminaltechnik aus.

Kriminaltechnische Verfahren können dabei prinzipiell bei der Verfolgung aller Delikte zum Einsatz kommen, wenngleich sie ganz besonders hohe Bedeutung »vor allem bei Tötungsdelikten, Brandstiftungen, Münzverbrechen, Urkundendelikten, Einbruch, Körperverletzungen, Lebensmittelverfälschungen, Sittlichkeitsdelikten, Wirtschaftsdelikten«¹² haben.

Aber nicht nur dieser weite Anwendungsbereich macht die Kriminaltechnik so interessant, sondern dies wird sie erst dadurch, daß die an die Kriminaltechnik geknüpften Erwartungen so immens hoch sind. Entsprechend ihrer wissenschaftlichen Fundierung wird nämlich von der Kriminaltechnik erwartet, daß sie ein höheres Maß an Objektivität, Logik, Präzision und Widerspruchsfreiheit ermögliche als der Zeugenbeweis und damit weniger anfällig für Fälschungen, Fehler und Irrtümer sei. Kriminaltechnische Beweisführung wird insofern als dem Zeugenbeweis weit überlegen,¹³ als »überzeugendste, weil exakteste Beweisart«,¹⁴ ja gar als untrüglich¹⁵ angesehen. Oder wie Herold es mehrfach prägnant formulierte: Kriminaltechnische Beweisführung sei objektiv, werte nicht, lüge nicht, lasse im Erinnerungsvermögen nicht nach und widerspreche sich nicht.¹⁶

Dieses unterstellte Höchstmaß an Logik und Objektivität bei der Erforschung der Tat und des Täters¹⁷ vor Augen, wird dementsprechend auch gefordert, die kriminaltechnische Beweisführung im Strafverfahren »so weit wie möglich auszudehnen«,¹⁸ da diese im »Idealfall« alle anderen Beweismittel, die der Kriminaltechnik ja eben strukturell unterlegen seien, überflüssig machen könnte.

Dies muß nun aber mehrere Fragen aufwerfen, nämlich erstens, inwieweit kriminaltechnische Beweisführung normativ mit den Grundstrukturen des Strafprozeßrechts vereinbar ist, auch: ob der Einsatz von Kriminaltechnik möglicherweise die den einzelnen Beteiligten im Strafprozeß zukommenden Rechte und faktischen Möglichkeiten einseitig zu Lasten des Beschuldigten verändert (dazu Abschnitt 3); und zweitens, ob in der alltäglichen Rechtspraxis die Kriminaltechnik nicht in ihren Möglichkeiten schlicht überschätzt und ihre tatsächlichen Schwächen und Grenzen zu unkritisch betrachtet werden (dazu Abschnitt 4).

2. Kriminaltechnik und Sachbeweis: Unzulässige Gleichsetzung

Bevor es zur Annäherung an die eigentlichen Probleme der Kriminaltechnik im Strafverfahren kommen kann, ist vorab zu klären, in welchem Verhältnis andere in diesem Zusammenhang gebrauchte Begriffe,

wie Sachbeweis, objektiver, materieller und Indizienbeweis hierzu stehen.¹⁹ Hier ist zuerst einmal festzustellen, daß in der kriminalistischen Perspektive die Begriffe Sachbeweis, Kriminaltechnik und wissenschaftliche Kriminalistik weitgehend inhaltsgleich gebraucht werden. So definiert beispielsweise das Kriminalistik-Lexikon den Sachbeweis als »auf Gegenstände bzw. Spuren gestützte Beweisführung«.²⁰ Auch in der Strafprozeßlehre wird teilweise ein derart kriminalistisch-inhaltlicher Sachbeweisbegriff vertreten. So führt Peters beispielsweise an, daß man vom Sachbeweis dann spreche, »wenn die Sache oder Sachgegebenheit losgelöst vom Tathergang aus sich selbst spricht und für einen am Tathergang unbeteiligten Dritten Schlüsse auf den Tathergang zuläßt«.²¹ Daneben existiert eine ganz andere Begriffsbestimmung des Sachbeweises. So wird Sachbeweis aus strafprozessualer Sicht als Gegenstück zum Personalbeweis definiert: Während dabei unter dem Personalbeweis die (persönlichen) Beweismittel Zeuge und Sachverständige fallen,²² können Gegenstände des Sachbeweises nur Augenscheinobjekte und Urkunden sein.²³

Die letztgenannte Begriffsbestimmung, so könnte man meinen, spiele für unser Thema eigentlich keine Rolle. Dem ist insofern zu widersprechen, als gerade diese prozessual-formale Definition des Sachbeweisbegriffes die im folgenden Abschnitt vertiefter zu behandelnden Problematiken des inhaltlich-kriminalistischen Sachbeweisbegriffes verdeutlichen. Denn der kriminalistische Sachbeweisbegriff unterstellt eine bruchlose Verlängerung der kriminalistischen Perspektive in das Strafverfahren hinein. Zwischen Kriminaltechnik in der Sphäre der Polizei und kriminalistischer Beweisführung in der Sphäre des Gerichts wird nicht getrennt, sondern beide Perspektiven werden durch den Begriff Sachbeweis zusammengefaßt. Es wird damit gewissermaßen der Anschein erweckt, als gebe es ein einheitliches Sachbeweisverfahren, das bei der Kriminalpolizei beginnt und sich nahtlos bis in die Hauptverhandlung fortsetzt. Dem ist jedoch aus prozessualer Sicht zu widersprechen. Die Strafprozeßordnung kennt kein eigenes Beweismittel namens Sachbeweis,²⁴ und sie kennt auch keine eigenständige Behandlung des Sachbeweises in der Hauptverhandlung. Vielmehr gilt auch für die kriminaltechnische Beweisführung, daß der Beweis nur durch die zugelassenen Beweismittel Zeuge, Sachverständiger, Urkunde und Augenschein erbracht werden kann. Kriminaltechnische Beweisführung kann also im Strafprozeß nur durch eines dieser Beweismittel – in der Regel dürfte das der Beweis durch Sachverständige, sachverständige Zeugen und ggf. Augenschein sein – erfolgen.

3. Kriminaltechnik und prozessuale Grundstrukturen

Vor dem Hintergrund der vorangegangenen begrifflichen und inhaltlichen Klärungen kann die Ausgangsfrage, ob kriminaltechnische

Beweisführung ein ideales Strafverfahren ermöglichen, wieder aufgegriffen werden.

a) Materielle Wahrheit und Subjektstellung des Beschuldigten im Strafverfahren

Ein ideales Strafverfahren dürfte dann gegeben sein, wenn das allgemeine Ziel des Strafprozesses, nämlich die Findung einer materiell richtigen, prozeßordnungsgemäß zustande gekommenen, Rechtsfrieden stiftenden Entscheidung über das Ob und Wie der Bestrafung des Angeklagten²⁵ erreicht wurde und dabei die drei Teilkomponenten gleichrangig beachtet und gegeneinander abgewogen und möglichst gleichmäßig verwirklicht wurden. Mit anderen Worten: Die materielle Wahrheit ist nicht alleiniges Ziel des Strafverfahrens. Mehr noch: Das Prozeßrecht kennt keinen Satz, daß es oberstes Ziel des Prozesses sei, um jeden Preis ein der materiellen Rechtslage entsprechendes Urteil zu erreichen²⁶ und sich hierzu gar sozialwissenschaftlicher oder geschichtswissenschaftlicher Methoden der Wahrheitskonstruktion zu bedienen.²⁷ Vielmehr beschränkt das Strafprozeßrecht die Strafverfolgungsorgane darauf, mit bestimmten Methoden in einem vorgegebenen, justizförmigen Rahmen die Wahrheit zu suchen. Dieser Rahmen wird u. a. dadurch geliefert, daß die StPO und das Verfassungsrecht den Beschuldigten als Subjekt – und nicht nur als Objekt – des Strafverfahrens mit unveräußerlichen Partizipations- und Abwehrrechten an der Entscheidungsfindung betrachten,²⁸ und daß das ganze Strafverfahren vom Fairneß-Prinzip und der Waffengleichheit der Parteien bestimmt ist.²⁹ Bei Verstößen gegen diese Maximen und insbesondere bei bestimmten unzulässigen Methoden der Wahrheitskonstruktion kann die Frage der materiellen Richtigkeit der Entscheidung zweitrangig werden, unter Umständen – wie bei Verstößen gegen § 136 a StPO – zu einer Unverwertbarkeit auch materiell richtiger Beweisinhalt führen.

Die Propagierung von möglichst viel Kriminaltechnik im Strafverfahren stellt die Gefahr einer einseitigen Verlagerung der Ziele des Strafverfahrens allein auf die Suche nach materieller Wahrheit dar und kann in Widerstreit zu den geschilderten Prozeßmaximen treten und Schutzrechte des Beschuldigten praktisch leerlaufen lassen.

So ist es ein zentrales Recht des Beschuldigten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen schweigen zu dürfen (§§ 136 Abs. 1 S. 2, 163 a Abs. 4 S. 2, 243 Abs. 4 S. 1 StPO, fair-trial-Prinzip³⁰). Dieses Schweigen darf nicht zu seinen Ungunsten verwertet werden, denn nach dem Grundsatz des fair-trial braucht niemand zu seiner Überführung beizutragen. Extensive Kriminaltechnik kann dieses Recht aber aushöhlen. Wenn die sachlichen Spuren, die der Beschuldigte gesetzt hat (und die teilweise unwillkürlich und unwissentlich erfolgten), unbegrenzt kriminaltechnisch ausgewertet werden dürften, läge ein Datenmaterial vor, das ein »besse-

res« und breiteres Profil des Beschuldigten liefern könnte als manche sprachliche Äußerung des Beschuldigten.³¹ Das heißt, unbegrenzte Kriminaltechnik kann die Subjektstellung des Beschuldigten untergraben, kann seine Entscheidung, ob er sich zu dem Vorwurf äußern will oder nicht, zweitrangig machen. Mit anderen Worten: Die Wahrheitssuche auf der Basis kriminaltechnischer Beweisführung kann nicht unbegrenzt ausgeweitet werden, ohne daß dies mit rechtsstaatlichen Maximen, insbesondere den Schutzrechten des Beschuldigten, in Konflikt gerät. Ohne daß hier nun ein für allemal präzise und verbindlich bestimmt werden kann, wo genau die Grenze verläuft, ab der die Intensivierung kriminaltechnischer Beweisführung nicht mehr mit dem Strafprozeßrecht vereinbar ist und in den Bereich des Unzulässigen »umkippt« – dies muß der jeweils aktuellen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grenzziehung durch die gesetzgebenden und rechtsprechenden Gewalten überlassen bleiben³² –, kann es doch keine Frage sein, daß ein schrankenloser, normativ ungebändigter Sachbeweis, eine in extensiver Weise betriebene kriminaltechnische Beweisführung mit den Grundstrukturen des Strafprozeßrechts nicht zu vereinbaren wäre.

b) Funktions- und Gewaltenteilung

Weitere Grundstrukturen unseres Strafverfahrens bestehen darin, daß die Machtverteilung zwischen den einzelnen Strafverfolgungsorganen in ihrem Verhältnis zueinander sowie in der Bedeutung, die den von ihnen beherrschten Verfahrensabschnitten prozessual zukommt, unterschiedlich geregelt ist. So ist die Staatsanwaltschaft Herrin des Ermittlungsverfahrens;³³ sie kann sich bei ihren Ermittlungen der ihr untergeordneten Behörden – und das ist in erster Linie die Polizei – bedienen.³⁴ Die Hauptverhandlung ist als das Kernstück und der Höhepunkt des gesamten Strafverfahrens anzusehen.³⁵ Sie ist u. a. von den Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme bestimmt.³⁶ Auch hier besteht jedoch die Gefahr, daß jedenfalls schrankenlos und extensiv betriebene kriminaltechnische Beweisführung diese Grundprinzipien verletzt: Deutlich wird dies insbesondere durch die überaus starke Stellung, die die Kriminalpolizei durch ihre überlegenen sachlichen Mittel gegenüber Staatsanwaltschaft und Gerichte durch die Kriminaltechnik gewinnt. Zwar wird die Staatsanwaltschaft schon seit jeher als Kopf ohne eigene Hände³⁷ bezeichnet; und erfüllt die Polizei auch außerhalb des Sachbeweises die Ermittlungsarbeit nahezu eigenständig und ohne staatsanwaltliche Kontrolle,³⁸ beim Einsatz von subtiler Kriminaltechnik verliert der Kopf aber auch noch die Möglichkeit zu fast jeder eigenen Überwachung der Hände. Denn keine Staatsanwaltschaft hat eigene kriminaltechnische Labors, und auch wohl nur wenige Staatsanwälte werden die naturwissenschaftlich-technische Seite der kriminaltechnischen Untersuchungen durch die kriminaltechnischen Dienste der Poli-

zei überprüfen können. Die politisch gewollte Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative kann damit unterlaufen werden,³⁹ was dazu führen kann, daß die kriminalpolizeilichen Relevanzen, die nicht von den oben genannten Prinzipien der strengen Justizförmigkeit des Verfahrens sowie der Subjektstellung des Beschuldigten geprägt sind, sich durchzusetzen, und die Interessen,⁴⁰ Aufgaben und Wahrheitskriterien⁴¹ der Polizei, die im Beschuldigten primär den Störer der gesellschaftlichen Ordnung sieht, die Justizperspektive dominiert.

Daß sich dies bis in die Hauptverhandlung und Urteilsfindung hin auswirken kann, liegt auf der Hand und wird aus kriminalistischer Sicht nicht nur gesehen, sondern geradezu gefordert: So folgert Herold aus der Eignung der Kriminaltechnik zur Verobjektivierung des Strafverfahrens, daß der Sachbeweis die freie richterliche Beweiswürdigung so stark einenge, daß die richterliche Sachverhaltsfeststellung nur mehr als eine Übersetzung kriminaltechnisch gelieferter Ergebnisse erscheint: »Mit zunehmender Verwissenschaftlichung kriminaltechnischer Verfahren und deren Erstreckung auf immer weitere Gebiete verschmälert sich die richterliche Beweiswürdigung auf den Nachvollzug und die Kontrolle feststehender naturwissenschaftlicher Denkabläufe. Mit anderen Worten: Die Freiheit der Beweiswürdigung entfällt in dem Maße, in dem der Wertgrad des Beweismittels objektiv wird.«⁴² Dies heißt für Herold: Die freie richterliche Beweiswürdigung erübrigt sich in dem Maße, wie die Kriminaltechnik im Strafverfahren an Einfluß gewinnt, und an die Stelle der richterlichen Überzeugungsbildung tritt nunmehr die »Übersetzungsleistung« von Kriminaltechnik in juristische Entscheidungsformen. Bei derartigen Vorstellungen ist es nur konsequent, daß Herold bei einem rein kriminaltechnisch geführten Beweis nicht nur Zeugen, sondern gleich auch den Strafrichter für entbehrlich hält.⁴³

Um nicht falsch verstanden zu werden: Nichts gegen eine Verwissenschaftlichung des Strafverfahrens und auch nichts gegen eine Bindung des Tatrichters an gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse. Dies ist vielmehr innerhalb der oben aufgezeigten Grenzen voll zu unterstützen. Bedenken müssen aber daraus erwachsen, wenn diese Verwissenschaftlichung nur dadurch erreicht wird, daß richterliche Kontrollkompetenzen verloren gehen, gar ehemals bestehende Entscheidungsfreiräume auf der richterlichen Seite infolge der freien Beweiswürdigung nun durch die Polizei besetzt werden. Dies würde eine nicht mehr hinzunehmende Verlagerung der sensiblen Gewichtungen der Rechte und Handlungsmöglichkeiten der am Strafverfahren Beteiligten einseitig zugunsten der Polizei bedeuten.

Von daher muß auch gefragt werden, ob die Propagierung von möglichst viel und möglichst ungebundener Kriminaltechnik im Strafverfahren tatsächlich auf die Optimierung des Strafverfahrens, wie es unserem jetzigen Rechtssystem vorschwebt, abzielt, oder ob dahinter nicht das Ideal eines gänzlich anderen Strafverfahrens und Gesellschaftsmodells

steht, nämlich eines Rechtssystems, in dem die formelle Gerechtigkeit (= Justizförmigkeit) der materiellen Gerechtigkeit als subsidiär untergeordnet wird.⁴⁴ Dies wäre dann ein Gesellschaftsmodell, wie es unter dem Stichwort des »Sonnenstaates des Dr. Herold«⁴⁵ rechtspolitisch kritisiert wurde, in dem die Polizei mit neuen, aus der Technik und Datenverarbeitung erwachsenen Machtmitteln⁴⁶ als »gesellschaftliches Diagnoseinstrument« mit gesellschaftssanitären Aufgaben⁴⁷ wirkt.⁴⁸

c) Erste Zwischenbilanz und kriminalpolitische Forderungen

Quantitativ unbeschränkt ausufernde und normativ ungebändigte Kriminaltechnik entspricht nicht den Grundstrukturen unseres Strafrechtssystems; sie ist mit den Grundvorstellungen eines fairen, waffengleichen, justizförmig gezügelten Strafverfahrens, das dem Richter eine starke Stellung durch die freie Beweiswürdigung einräumt und dabei die Subjektstellung des Beschuldigten wahrt, nicht spannungsfrei zu vereinbaren. Schrankenlose Kriminaltechnik verzerrt die durch das Gewaltenteilungsprinzip gewollte Machtverteilung zwischen Judikative und Exekutive; sie ist eher störender Fremdkörper im Strafverfahren als dessen optimale Verwirklichung. Dies heißt nun allerdings nicht, daß Kriminaltechnik generell keinen Platz in unserem Strafverfahren haben sollte und unter allen Umständen die Systemgrenzen sprengen würde, sondern nur, daß man im Strafprozeß nicht nur den einen von der Kriminaltechnik angestrebten Aspekt, nämlich die Findung der materiellen Wahrheit, im Auge haben darf, sondern die Gesamtheit der durch das Strafverfahren verfolgten Ziele. Solange die kriminaltechnischen Verfahren in ihren faktischen Auswirkungen den Grundstrukturen unseres Strafverfahrensrechts widersprechen können, besteht insofern besondere Veranlassung, bei konkreten kriminaltechnischen Beweisführungen auf die Wahrung der Justizförmigkeit des Verfahrens zu achten (vgl. detailliert dazu Abschnitt 5.). Einer Forderung nach Ausweitung der Kriminaltechnik im Strafprozeß ist darüber hinaus solange mit Argwohn zu begegnen, wie die rasch verlaufenden tatsächlichen kriminalistischen Fortschritte des Sachbeweises nicht durch entsprechende normative Regelungen kanalisiert werden, die auch im Bereich des Sachbeweises sichern, daß die Grundstrukturen der StPO Geltung finden.

Die Richtung, in die derartige normative Regelungen zielen müssen, hat Riess schon 1978 aufgezeigt.⁴⁹ Vor dem Hintergrund der Fortschritte in der Kriminaltechnik bezeichnet er die vom Gesetzgeber der StPO 1877 erfolgten Regelungen des Sachbeweises in den §§ 88 - 92 aus heutiger Sicht als rudimentär und normativ ergänzungsbedürftig:

»Hinter der stürmischen Entwicklung der technischen Möglichkeiten des Sachbeweises sind die Einstellung der Verfahrensbeteiligten zu ihm, die Handhabung des Prozeßrechts durch sie, die funktionelle, deskriptive und dogmatische Durchdringung des Verfahrensrechts und die Ge-

setzung deutlich zurückgeblieben. Daher sind die Konsequenzen aus der Bedeutung des Sachbeweises für die Verfahrenshandhabung, für die funktionelle dogmatische und systematische Interpretation und für die rechtspolitische Erneuerung des Strafprozeßrechts umfassend zu durchdenken.«⁵⁰

In diesem Zusammenhang fordert Riess nicht nur eher allgemeine grundsätzliche Überlegungen zu den Fragen, wie die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Hauptverhandlung bei kriminaltechnischer Beweisführung besser gewahrt werden können, und weiter eine Klärung der Frage, wie die »Einspeisung« des externen Sachwissens in die richterliche Entscheidungsgrundlage erfolgt.⁵¹ Er fordert konkret, daß das Schweigerecht des Beschuldigten nicht durch den Sachbeweis ausgehöhlt werden darf, rechtspolitisch normative Regelungen für die Erhebung und Behandlung von Sachbeweisen durch die Polizei und kriminaltechnische Dienste, eine Überprüfung der Grenzen des Beweisantragsrechts im Hinblick auf weitere Aktivierung möglicher Sachverständiger im Rahmen des § 244 Abs. 4 StPO und eine umfassende Stärkung der Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren.⁵²

Hier ist Riess voll zuzustimmen⁵³, die von ihm thesenartig aufgezeigten Mängellagen und Verbesserungsvorschläge sind mehr als richtungweisend. Allerdings sind die Hoffnungen auf zügige Umsetzung dieser Forderungen angesichts des Umstandes, daß der seinerzeit wie heute hierfür zuständige Referent des Bundesministeriums der Justiz sie schon vor acht Jahren aufstellte, aber seither keine entsprechenden gesetzgeberischen Initiativen zu bemerken sind, eher als gering einzuschätzen.

4. Fehlerquellen kriminaltechnischer Verfahren

Vielfach erwecken die euphorischen Stimmen zum Sachbeweis den Anschein, als würden kriminaltechnische Verfahren absolut fehlerfrei sein, als würde die kriminaltechnische Beweisführung aus sich heraus zumindest gegenüber den persönlichen Beweismitteln stets eine qualitativ bessere, weil objektivere Beweisführung gestatten. Hieran sind Zweifel angebracht. Denn eine solche Betrachtung läßt den Umstand unberücksichtigt, daß auch kriminaltechnische Beweisführung nicht ohne Menschen und damit eben auch menschliche Fehlermöglichkeiten existieren kann. Ungeachtet des Einsatzes noch so vollkommener technischer Apparaturen und leistungsfähiger Computer und selbst die Kenntnis und Beherrschung der neuesten naturwissenschaftlichen Methoden durch den kriminaltechnischen Dienst unterstellt, geht doch kein Weg daran vorbei, daß die den Sachbeweis erhebenden, interpretierenden und verwertenden Individuen Menschen aus Fleisch und Blut sind und damit prinzipiell die gleichen Fehlerquellen eröffnet sind wie beim vielgerügten Zeugen- und Sachverständigenbeweis.⁵⁴

a) Allgemeine Überlegungen

Schon die allgemeinen Ergebnisse wissenschaftlich-theoretischer Grundlagenforschung und Epistemologie lassen die Vorstellung von einem subjektfreien, rein objektiven, gar zeitlos gültigen naturwissenschaftlichen Meß- und Prüfverfahren obsolet erscheinen. Vielmehr können wissenschaftliche Theorien Gültigkeit nur zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt und in diesem nur in jeweils beschränkter Reichweite beanspruchen.⁵⁵ Kurz: Technische Verfahren veralten, was gestern als richtig galt, kann heute schon zweifelhaft sein. Dies gilt natürlich auch für kriminaltechnische Methoden, was grundsätzlich auch von Fürsprechern des Sachbeweises eingeräumt wird⁵⁶ – allerdings ohne daß hieraus nun immer die entsprechenden Konsequenzen gezogen würden.

Ein weiterer – banal anmutender – Aspekt kommt hinzu: Kriminaltechnische Beweisführung ist wie jeder andere Beweis auch nicht davor gefeit, gezielt verfälscht zu werden. Zahlreiche Beispiele hierfür liefern die einschlägigen Werke von Peters und Lange⁵⁷ zu Wiederaufnahmeverfahren. Auch neuere Verfahren bestätigen dies: Ein zerstörter Polizeihelm zum Beispiel kann von der Wucht eines Schlages durch einen Demonstranten zeugen – aber möglicherweise auch davon, daß Polizeibeamte den Helm selbst zerstört haben.⁵⁸

Kriminaltechnik – darüber darf ebenfalls nicht hinweggesehen werden – ist ein Sammelbegriff, der verschiedenste Methoden und Verfahren bei der Analyse von Spuren unterschiedlichster Art, Qualität und Quantität vereint. Die jeweiligen kriminaltechnischen Verfahren unterscheiden sich insofern beispielsweise aufgrund ihrer praktischen Verbreitung, Erprobung und Standardisierung grundsätzlich in dem Maß ihrer prinzipiellen Aussagekraft und Irrtumswahrscheinlichkeit aber auch darin, ob sie »nur« Wahrscheinlichkeitsaussagen (Beispiel: serologische Untersuchungen) oder auch kategorische Feststellungen gestatten (Beispiel: chemische Untersuchungen). So gibt es eher ausgereifte und gesicherte Verfahren, wie zum Beispiel die Daktyloskopie,⁵⁹ aber auch noch neue, eher unausgereifte und nur beim BKA verwandte Methoden, deren wissenschaftliche Überprüfung auf dem Felde der freien wissenschaftlichen Konkurrenz noch aussteht.⁶⁰

Darüber hinaus sind aufgrund kriminaltechnischer Verfahren festgestellte Übereinstimmungen zwischen Original- und Vergleichsspuren in Bezug auf die hieraus folgende *Belastungswahrscheinlichkeit* von der Verbreitung des Auftretens dieser festgestellten Merkmale in der sonstigen Umwelt abhängig:⁶¹ So kommt der Übereinstimmung zwischen am Tatort vorgefundenen Blutflecken der Blutgruppe A (relative Häufigkeit 44 % in der Bevölkerung) und der eines Verdächtigen sicherlich eine geringere Beweisbedeutung zu als beispielsweise die gleiche Übereinstimmung bei einem Fingerabdruck.⁶²

Daneben können natürlich auch die zu vergleichenden Spuren quantita-

tiv von unterschiedlicher Güte sein⁶³ und schon unabhängig von dem jeweiligen kriminaltechnischen Verfahren unterschiedliche Wahrscheinlichkeitsgrade für eine Übereinstimmung zwischen Original- und Vergleichsspuren zulassen.

Mit anderen Worten: Validität, Aussagekraft, Beweiswert und Belastungswahrscheinlichkeit von aufgrund kriminaltechnischer Verfahren gewonnener Ergebnisse sind nicht in jedem Fall gleich, sondern je nach Methode und Spurenmaterial verschieden und bedürfen insofern entsprechender Kontrolle.

b) »Sachbeweissverfahren«⁶⁴

Wie präzise, wissenschaftlich kontrolliert und überzeugend auch immer die jeweilige kriminaltechnische Arbeit im Labor, mit dem Mikroskop oder am Computer auch sein kann und konkret auch sein mag, dies alles ändert nichts daran, daß die zu untersuchenden Daten, Spuren und Objekte, bevor sie die Sphäre des Chemikers, Mediziners, Physikers oder Informatikers erreichen, erst einmal durch menschliche Hände gegangen und von menschlichen Augen gesehen sein müssen. In der Regel sind das diejenigen der nach Spuren suchenden Tatortbeamten, es können natürlich auch sonstige Zeugen sein. Für deren Irrtumsanfälligkeit, Fehlerhaftigkeit der Arbeitsweise und unbewußte oder gar bewußte Verfälschungstendenzen gilt aber nichts anderes als für alle Menschen, daß sie nämlich Irrtümern und Täuschungen erliegen können, daß ihre Wahrnehmungen selektiv sind und ihr Erinnerungsvermögen trügen kann. Konkret: Wichtige Beweisspuren können übersehen, unwichtige können überstrapaziert werden, Spuren können durch unsachgemäße Erhebung zerstört oder verändert werden; Objekte können durch falsche Behandlung Schaden nehmen, im Behördengang verloren gehen oder vertauscht werden usw.;⁶⁵ ganz zu schweigen von den Fällen, in denen, aus was für Gründen auch immer, Beamte kein Interesse daran haben, bestimmte Spuren und Objekte überhaupt untersuchen zu lassen. Das heißt dann aber auch auf die Validität der kriminaltechnischen Untersuchungen übertragen, daß diese von ihrer Ausgangslage her durch vielfältige Fehlerquellen belastet sein können. Kurz: »Sachbeweise sind immer nur so gut wie die Arbeitsqualität der Beamten, die sie erheben.«⁶⁶ Und: Noch so gute kriminaltechnische Analyseverfahren nutzen dann nichts mehr, wenn Daten, Spuren und Objekte verzerrt oder verlorengegangen sind.⁶⁷ Daß dies nicht nur eine theoretische Möglichkeit ist, sondern, bedingt durch Ausbildungs- und Routinestrukturen von Polizeibeamten geradezu systematisch als Fehlerquelle angelegt ist, bezeugt unter anderem ein vom BKA selbst angefertigter Forschungsbericht über »Tatortbesichtigung und Tathergang«.⁶⁸ Schon im Vorfeld jedes Sachbeweises liegen damit potentielle Quellen möglicher Fehler und Verzerrungen, greift die Unsicherheit des Zeugenbeweises ein.⁶⁹

c) Sachverständigen-Problematiken

Die Auswertung einer Spur, der Schluß aus objektiv festgestellten Tatsachen kann in weitem Umfang nur durch Sachverständige gezogen werden.⁷⁰ Durch den Einsatz von Sachverständigen – insbesondere durch die kriminaltechnischen Dienste – hat die Beweisführung zwar eine zuverlässigere Grundlage erhalten als dies vielfach aufgrund von Zeugenaussagen allein möglich gewesen wäre, »zugleich aber tauchen neue Fehlerquellenmöglichkeiten auf«.⁷¹ Peters nennt aufgrund einer Analyse von Wiederaufnahmeverfahren als Fehlerquellen auf seiten des Sachverständigen zum Sachbeweis mangelnde Materialbeschaffung, ungenügende Feststellungen, Verkennung der Schwierigkeiten einer gutachterlichen Äußerung, ungenügende Sachkenntnis und voreilige Schlüsse und Hypothesen.⁷² Hinzu kommen die in der Sphäre der Juristen liegenden Fehlerquellen, u. a. bedingt durch falsche Auswahl des Sachverständigen, ungenügende Formulierung des Gutachtauftrags, pauschale Versendung der Akten, unzureichende Leitung und Kontrolle des Sachverständigen sowie oberflächliche Prüfung der Gutachten. Der kriminaltechnische Sachverständigenbeweis kann – wie jeder andere Sachverständigenbeweis auch – also keinesfalls als von Fehlern frei angesehen werden.⁷³

Dabei leuchtet ein, daß in den Randzonen der Kriminaltechnik (zum Beispiel bei Schriftgutachten)⁷⁴ eher Fehler auftreten werden als bei dem naturwissenschaftlich gesicherten Kernbereich des Sachbeweises (zum Beispiel bei der Daktyloskopie).⁷⁵ Ein grundsätzliches Problem stellt sich jedoch bei *allen* kriminaltechnischen Verfahren, daß nämlich am Ende jeder noch so technisierten und elektronisierten Spurenauswertung wiederum ein Mensch steht, der die verbleibenden Daten zu interpretieren hat.⁷⁶

Bei diesen Interpretationen besteht nicht nur die allgemeine Gefahr, daß mit unzureichendem Wissen und aufgrund eingeschränkter Perspektiven oder Schulmeinungen oder aufgrund sonstiger Fehlerquellen fehlinterpretiert wird,⁷⁷ es besteht bei allen kriminaltechnischen Verfahren grundsätzlich die Gefahr, daß für die Befundinterpretation entbehrliche polizeiliche Ermittlungserkenntnisse Eingang in das Sachverständigengutachten finden. Dies wird dadurch begünstigt, daß die kriminaltechnischen Untersuchungsämter nicht nur organisatorisch eine besondere Nähe zur ermittelnden Polizei haben, sondern auch durch die Praxis der immer wieder festzustellenden pauschalen Versendung der gesamten Ermittlungsakten an die Sachverständigen.⁷⁸

Ein Beispiel mag dies verdeutlichen:

Der Nachweis von Betäubungsmitteln aus Harnproben ist eine anerkannte und insbesondere im Strafvollzug häufig praktizierte Untersuchungsmethode. Hier soll nun nicht betont werden, daß bestimmte Methoden – konkret: der EMIT-Urin-Test – hohe Fehlerquoten aufwei-

sen,⁷⁹ sondern daß auch bei erfolgreichen Kontrolluntersuchungen nach anderen Methoden (etwa Gaschromatographischer Verfahren) und zurückhaltender Auswertung immer noch die Notwendigkeit bleibt, die Befunde zu interpretieren. So stellen Käferstein und Staak fest: »Ist der Nachweis eines Betäubungsmittelkonsums durch entsprechende Urinuntersuchungen erforderlich, so verlagern sich die Probleme mehr und mehr von analytischen Schwierigkeiten zu der Interpretation von Untersuchungsbefunden. Während die reinen Analysen zumindest im gewissen Maß schematisiert und automatisiert werden können . . ., muß die Interpretation individuell erfolgen. Für diese gutachterlichen Stellungnahmen ist jedoch nicht nur der Analysebefund von Bedeutung, sondern auch das Ermittlungsergebnis.«⁸⁰

Mit anderen Worten: Bei der Befundinterpretation kriminaltechnischer Untersuchungen ist es nicht ausgeschlossen, daß externe – über die kriminaltechnische Methodik im engeren Sinne hinausgehende – Informationen verwertet werden, mehr noch: daß gar die in den Strafverfahrensakten gesammelten und *nicht* im Zusammenhang mit dem konkreten Sachbeweis stehenden belastenden Informationen zusätzlich zu Rate gezogen werden.

Damit ist dann ein Punkt erreicht, an dem die Kriminaltechnik, die eigentlich ja ein nicht ausreichendes Ermittlungsergebnis nach neutralen Kriterien ergänzen sollte, selbst von diesem unzureichenden Ermittlungsergebnis materiell beeinflusst werden kann und die Gefahr eines Zirkelschlusses statt eines zusätzlichen Sachbeweises entsteht.

d) Verwobener und kombinierter Beweis

Eine weitere Interpretationsnotwendigkeit im Rahmen des Sachbeweises ergibt sich daraus, daß die kriminaltechnische Befunderhebung für sich allein nur von begrenzter Reichweite für die Entscheidung strafrechtlicher Sachverhaltsfragen ist. Die Kriminaltechnik stellt in den allermeisten Fällen nur einen Mosaikstein der partiellen Erkenntnis dar, der seine Bedeutung erst vor dem Hintergrund eines Musters aus weiteren Mosaiksteinen erhält, wobei diese Steine nun allerdings aus anderen Beweismitteln bestehen. So berichtet Foth aus einem Stammheimer Verfahren von einem gelungenen Sachbeweis, in dem die Identität zweier Stoffetzen kriminaltechnisch bewiesen werden konnte.

»Nur: Ein bestimmter Angeklagter war allein damit noch nicht überführt. Es mußte erst geprüft werden, wer denn in jener Wohnung verkehrte. Hierfür waren u. a. Fingerabdrücke, die sich in der Wohnung befanden, und handschriftliche Notizen, die dort sichergestellt wurden, von Bedeutung. Dabei war zunächst zu beachten, wo sich die Fingerabdrücke befanden, ob auf beweglichen Gegenständen (etwa Flaschen) oder auf unbeweglichen (etwa Tür- und Fensterrahmen). Leicht bewegliche Gegenstände können mit dem Fingerabdruck in die Wohnung ge-

langt sein; gleiches kann für handschriftliche Notizen gelten; das ist zu beachten. Aber auch die unbeweglichen Fingerabdrücke können zu verschiedenen Zeiten angebracht worden sein; eine Altersbestimmung ist allenfalls aufgrund des Materials (etwa einer bestimmten Zeitschrift, auf der sie gesichert wurden), nicht aufgrund des Fingerabdrucks selbst möglich.

Außerdem kann der Fingerabdruck von einem Besucher herrühren, der mit der Wohnung sonst nichts zu tun hat. Es galt also, weitere Indizien zu suchen. Sie bestanden u. a. in einer Schreibmaschine, auf der gewisse Schriftstücke geschrieben worden waren. Diese Schriftstücke hatte man andernorts, in einen Bach geworfen, gefunden. Bei ihnen hatten sich weitere Schriftstücke befunden, die von einer zweiten Schreibmaschine herrührten, die man in einer zweiten Wohnung sichergestellt hatte. Außerdem hatten sich bei den weggeworfenen Schriftstücken Sprengkörper gefunden von derselben Machart . . . , wie sie einige Angeklagte bei sich gehabt hatten, als sie festgenommen worden waren. In der zweiten Wohnung wiederum hatte man – unter vielen anderen Dingen – ebenfalls solche Sprengkörper, ferner Schlagzahlen entdeckt, mit denen die Fahrgestellnummer des Kraftfahrzeuges gefälscht worden war, welches einige Angeklagte unmittelbar vor ihrer Festnahme benutzt hatten«⁸¹ usw. usw.⁸²

Bedeutung bekommen kriminaltechnische Erkenntnisse somit erst im Kontext der sonstigen Beweisergebnisse. Das heißt: Mit kriminaltechnischer Beweisführung allein ist in den allermeisten Fällen nichts zu beweisen; erst die Kette aus verschiedenen Beweisstücken unter Einschluß der kriminalistischen Perle ist juristisch wertvoll.⁸³ Wenn die kriminaltechnischen Verfahren in aller Regel der Ergänzung durch andere Beweismittel bedürfen, so heißt das nichts anderes, als daß die Fehlermöglichkeiten dieser Beweismittel sich mittelbar auf die Kriminaltechnik auswirken können, indem beispielsweise fehlerhafte Zeugenbekundungen den kriminaltechnischen Befunden eine falsche Richtung geben. Hier können dabei auch speziell für diese Art verwobener Beweisführung typische Fehler entstehen, nämlich daraus, daß der Richter die begrenzte Reichweite des einen Beweises überschätzt oder Fehler bei der Zusammenfügung der Beweiskette entstehen, insbesondere sich Zirkelschlüsse einschleichen.⁸⁴

Dies soll nun nicht heißen, daß kriminaltechnische Beweisführung aufgrund der Addition verschiedener Beweismittel stets eine noch schlechtere Beweisführung beinhaltet als der Zeugenbeweis: dies wäre sicherlich übertrieben. Allerdings besteht auch kein Anlaß, nun bei einem derart mit anderen Beweismitteln verwobenen Beweis die jeweils für die Teilelemente möglichen Fehlerquellen außer acht zu lassen und davon auszugehen, daß die einzelnen spezifischen Fehlermöglichkeiten sich durch ihre Verwobenheit aufheben und gegenseitig kontrollieren⁸⁵ würden. Selbst beim »kombinierten Beweis«, bei dem *unabhängig* voneinander

durch verschiedene objektive und subjektive Beweisverfahren das gleiche Ergebnis entsteht, und der eigentlich die sicherste Grundlage für fehlerfreie Beweise liefern sollte,⁸⁶ ist nicht auszuschließen, daß Fehler und Verfälschungen bei dem einen gegeben sind, die sich auf das ganze auswirken.⁸⁷ Auch hier gilt vielmehr das, was selbst Peters als energischer Befürworter des kombinierten Beweises ausführt, daß auch diese Beweisführung nicht unkontrolliert erfolgen dürfe, daß jeder Einzelbeweis auf seine Zuverlässigkeit hin zu prüfen sei und daß mehrere unzuverlässige Beweise und Beweisarten, selbst wenn sie zur Übereinstimmung führten, noch keinen sicheren Beweis ausmachten.⁸⁸

e) Zweite Zwischenbilanz

Kriminaltechnische Beweisführung enthält in mehr oder weniger starkem Maß insgesamt und im Verhältnis zueinander Elemente des Zeugen- und Sachverständigenbeweises.⁸⁹ Damit sind auch die jeweils typischen Fehlerquellen des Zeugen- und Sachverständigenbeweises wie auch die der falschen Würdigung derselben durch den Richter nicht auszuschließen. Zwar enthält die Kriminaltechnik sicherlich vielerlei Ansätze zur Objektivierung und Verwissenschaftlichung, sie beinhaltet darüber hinaus spezielle eigene Fehlerquellen (Sachbeweissvorverfahren – Einbeziehung externer Daten – Interpretationsfehler usw.).

Von daher kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, daß kriminaltechnische Beweisführung per se fehlerfrei ist und daß etwa ein qualitativer Unterschied zwischen der »objektiven« Kriminaltechnik und der sonstigen »subjektiven« Beweisführung bestünde. Die Grenzen zwischen Sach- und Personalbeweis sind vielmehr weitgehend aufgelöst und die jeweilige Beweisführung enthält stets auch Elemente der anderen: »Unserer Auffassung nach gehen die unterschiedlichen Bewertungen von Personal- und Sachbeweis gleichzeitig auf eine Überbewertung der Unterschiede und ein Verkennen wichtiger Ähnlichkeiten zwischen beiden Beweisarten zurück.«⁹⁰

Insofern besteht weder für Richter und Staatsanwälte und noch weniger für Verteidiger begründeter Anlaß, kriminaltechnische Beweisführung unkontrolliert und unkritisch hinzunehmen oder gar in jedem Fall gläubig zu akzeptieren.

5. Verteidigung und Kriminaltechnik

Für den Verteidiger ergibt sich seine Stellung zur Kriminaltechnik aus den allgemeinen prozessualen Aufgaben und Funktionen der Strafverteidigung sowie aus der jeweils konkreten Prozeßsituation. Entsprechend seiner *Schutzaufgabe*,⁹¹ alle für den Mandanten entlastenden Umstände zur Sprache zu bringen, wird er die Ergebnisse kriminaltechnischer Beweisführung in dem einen Fall begrüßen können, in dem an-

deren bedauern müssen, denn kriminaltechnische Verfahren sind per se weder be- noch entlastend. Zwar wird in den wohl meisten Fällen – jedenfalls auf der Ebene der Tatsacheninstanzen – das Ergebnis kriminalistischer Arbeit eher negativ für den Beschuldigten sein,⁹² andererseits können kriminaltechnische Untersuchungen aber auch den Beweis für die Unschuld des Mandanten erbringen oder doch Zweifel am Tatnachweis aufwerfen.⁹³ Zudem kann die Kriminaltechnik und ihre exakt naturwissenschaftliche Beweisführung bei bestimmten Verfahrensarten, hier ist insbesondere an das Wiederaufnahmeverfahren zu denken, einziges greifbares Mittel sein, die Unschuld des Mandanten noch zu beweisen.⁹⁴ Da, wo kriminaltechnische Untersuchungen für den Beschuldigten negative Ergebnisse bewirken können, wird der Verteidiger zudem besonders aufmerksam darüber zu wachen haben, daß hier die Gesetzlichkeit des Verfahrens beachtet wird und nur einwandfrei prozeßordnungsgemäß erlangte Erkenntnisse Verwertung finden.

Im Rahmen der *Beratungsfunktion*⁹⁵ des Verteidigers können auch auf den ersten Eindruck für den Mandanten negative kriminaltechnische Untersuchungsergebnisse der Verteidigung letztlich dienlich sein, wenn hieraus nämlich der Tatnachweis als mit hoher Wahrscheinlichkeit geführt betrachtet werden muß und dem Verteidiger so eine realistische Prognose über den wahrscheinlichen Ausgang des Verfahrens und eine sichere Grundlage für die Beratung des Mandanten möglich wird. So schildert Dahs aus seiner Erfahrung, daß es schon in der Vergangenheit zahlreiche Fälle gegeben habe, »in denen die Auswertung von objektiven Spuren und Beweisgegenständen dazu geführt hat, daß der Angeklagte sich zu einem Eingeständnis seiner Schuld zunächst gegenüber dem Verteidiger und später auch gegenüber dem Gericht entschlossen hat.«⁹⁶

Von daher ist die Kriminaltechnik für den Verteidiger aus sich heraus weder positiv noch negativ, sie wird das eine oder das andere jeweils erst vor dem Hintergrund der Funktion der Strafverteidigung, unter Berücksichtigung der Ausgangslage und Verteidigungskonzeption konkreter Verfahren.⁹⁷ Immer sollte der Verteidiger also danach trachten, die Kriminaltechnik für seine Verteidigungskonzeption soweit wie möglich zu instrumentalisieren.⁹⁸

Dies ist auf mehrerlei Art und Weise möglich und muß sich keinesfalls darauf beschränken, in einer Art negativen Abwehrhaltung nur danach zu trachten, kriminaltechnische Befunde soweit wie möglich zu entwerten und prozessual zu blockieren, vielfach wird der Verteidiger sich auch mit belastenden kriminaltechnischen Ergebnissen arrangieren können, gelegentlich wird es ihm gar möglich sein, daß er eigeninitiativ kriminaltechnische Erkenntnisse zur Entlastung seines Mandanten proaktiv einsetzt.

a) Proaktiver Einsatz von Kriminaltechnik

Gerade diese Einsatzmöglichkeit von Kriminaltechnik für die Verteidigung – insbesondere durch die Formulierung entsprechender Beweisanträge – scheint mir in ihren ganzen Dimensionen noch lange nicht voll erkannt und ausgenutzt zu sein. Dies dürfte auf die Fremdheit dieser Materie für viele Strafverteidiger und aus dem daraus fehlenden Wissen, wo überall Kriminaltechnik zum Einsatz kommen kann, resultieren, aber auch darauf zurückzuführen sein, daß die in Betracht kommenden Sachverständigen organisatorisch dem Prozeßgegner zugeordnet werden und man zu diesem lieber Distanz wahrht.⁹⁹

Hinzu kommt, daß selbst beim Wissen um die Möglichkeiten zur Formulierung auf Kriminaltechnik abzielender entlastender Beweisanträge in einem konkreten Fall Verteidiger vielleicht davor scheuen mögen, diese Beweisanträge auch zu stellen, da sie – noch weniger als sonst – nicht prognostizieren können, ob diese Beweisanträge ggf. zu dem Gegenteil des gewünschten Ergebnisses führen werden.

Diese Problematik ergibt sich sogar schon dann, wenn der Verteidiger nur »vorprüfen« will, ob ein bestimmter Beweisantrag ein gewünschtes Ergebnis bringen kann und zu dieser Vorprüfung einen Sachverständigen privat und unverbindlich einzuschalten gedenkt. Denn es ist für kriminaltechnische Beweisführung charakteristisch, daß diese nicht ohne Untersuchungen an den Originalspuren bzw. Materialien auskommen kann. Will der Verteidiger – unabhängig von allen sonstigen Schwierigkeiten¹⁰⁰ – dem Sachverständigen insofern diese für eine sachgerechte Expertise erforderlichen Beweisgegenstände zukommen lassen, wird er dies nicht tun können und dürfen, ohne daß die Verfolgungsinstanzen hiervon Kenntnis erlangen. Kommt dann der Sachverständige in seiner privaten Expertise möglicherweise zu einem negativen Ergebnis für die Verteidigungsstrategie, kann sich dies schon verheerend für den Angeklagten auswirken, ohne daß das »Vorgutachten« in die Akten gelangen müßte. Denn schon aus dem Verzicht auf die Ladung eines Sachverständigen, von dem das Gericht ja weiß, daß er für die Verteidigung tätig geworden ist, ergeben sich bestimmte Informationen für die Richter, und es soll schon in der Praxis vorgekommen sein, daß ein solcher Experte dann von einem derart hellhörig gemachten Gericht geladen wurde.¹⁰¹

Ein anderes sich in diesem Zusammenhang stellendes Problem ist der rechte Zeitpunkt für kriminaltechnisch begründete Beweisanträge. So kann der Verteidiger bei bestimmten Spuren (sei dies, weil diese verwitern, verfallen, ausheilen oder sonst vergänglich sind) nicht unbegrenzt warten, bis er entsprechende Initiativen ergreift; hier gilt es dann vielmehr rechtzeitig aktiv zu werden.

Wenn insofern auch der proaktive Einsatz von Kriminaltechnik für die Verteidigung schon im Stadium der Vorbereitungsmaßnahmen problematisch ist und ein zu reflektierendes Gefährdungspotential beinhaltet

tet,¹⁰² ist doch andererseits hervorzuheben, daß zumindest bei Verfahren, in denen ohne das Hinzutreten neuer entlastender Beweise eine Verurteilung zu erwarten ist, der Rückgriff auf kriminaltechnische Beweisführung bei entsprechender Kenntnis und Phantasie des Verteidigers nicht nur nicht schaden kann, sondern ggf. gar die einzige Chance der Verteidigung darstellen kann.

b) Arrangement mit kriminaltechnischer Beweisführung

Vielfach werden die Ergebnisse kriminaltechnischer Untersuchungen nicht im Gegensatz zu den sonstigen Beweismitteln und insbesondere zur Einlassung des Beschuldigten – sei es, weil dieser ein Geständnis schon vor oder erst nach der Kenntnisnahme der kriminaltechnischen Befunderhebung abgab – stehen. Hier wird der Verteidiger keinen Anlaß haben, sich mit der Kriminaltechnik inhaltlich auseinanderzusetzen, sondern er wird in dem Rahmen, in dem der Sachverhalt als unstrittig anzunehmen ist, sein Verteidigungskonzept auf Fragen ausrichten, die durch die konkrete kriminaltechnische Beweisführung nicht präformiert sind. Dies sind in erster Linie Probleme der inneren Tatseite (wenn der Sachverhalt geklärt ist, heißt das dann ja noch lange nicht, daß der Beschuldigte die Tat auch vorsätzlich/fahrlässig und voll schuldfähig begangen hat) und der Strafzumessung (wenn der Beschuldigte auch schuldhaft gehandelt hat, bleibt doch weiterhin die Straffrage offen); daneben können ggf., auch wenn durch Kriminaltechnik bestimmte Sachverhalte als erwiesen anzusehen sind, in anderen – sachbeweisfreien – Sachverhaltsfragen noch Lücken und Unsicherheitszonen offenstehen, denen sich der Verteidiger im Rahmen seiner allgemeinen inhaltlichen und prozessualen Einflußmöglichkeiten annehmen kann.

Das heißt: Selbst da, wo die Verteidigung sich mit dem konkreten Sachbeweis arrangiert, bedeutet dies keinesfalls das Ende der Verteidigungsbemühungen; es heißt nur, daß die Verteidigungskonzeption ihre Gewichte entsprechend zu verlagern hat.

c) Infragestellung kriminaltechnischer Beweisführung

Prekär und problematisch für Verteidiger sind die Fälle, in denen die Kriminaltechnik den Tatnachweis des Beschuldigten erbracht zu haben scheint, der Mandant aber auch nach entsprechender Beratung durch den Rechtsanwalt weiterhin den Vorwurf abstreitet.¹⁰³ Will der Verteidiger hier effizient verteidigen, wird ihm keine andere Wahl bleiben, als die kriminaltechnische Beweisführung selbst ins Visier zu nehmen. Ein solches Unterfangen, darauf ist schon jetzt deutlich hinzuweisen, wird in aller Regel die fachlichen Kapazitäten des Verteidigers und finanziellen Ressourcen des Mandanten in außerordentlichem Maße belasten: Nur so nebenbei in der Hauptverhandlung oder durch Routine-Schrift-

sätze läßt sich kein wirklicher Sachbeweis aus den Angeln heben; oder wie es der Stammheim-erfahrene Richter Foth ausdrückt: »Um einen qualifizierten Sachverständigen in die Enge zu treiben, muß man sich schon etwas vorbereiten.«¹⁰⁴ Die erfolgreiche Infragestellung kriminaltechnischer Beweisführung setzt insofern fundierte kriminalistische Grundkenntnisse, die weitgehende Beherrschung des Prozeßrechts und in vielen Fällen auch eine gewisse Hartnäckigkeit und dicke Haut beim Verteidiger voraus. Daß die Arbeit am Sachbeweis damit per se für Pflichtverteidigungen und bei nicht wohlhabenden Mandanten ausgeschlossen sein muß,¹⁰⁵ ist damit nicht gesagt, wohl aber, daß effiziente Strafverteidigung hier vielfach an die Grenzen des Finanzierbaren stoßen kann.

aa) Erwerb der erforderlichen Sachkunde

Vor allen weiteren Ausführungen ist erst einmal zu fragen, ob die Verteidigung überhaupt echte Chancen und Möglichkeiten hat, kriminaltechnische Beweisführungen zu konterkarieren, oder ob sie nicht – mehr noch als Staatsanwaltschaft und Gericht – der sachlich-technischen Übermacht der kriminaltechnischen Dienste hilflos ausgeliefert ist.

Hier liegen in der Tat gewichtige Probleme: Es wird wohl kaum einen Verteidiger geben, der aufgrund eigenen präsenten Wissens in der Lage ist, sich mit einem Gutachter, sagen wir zur Brandursachenklärung oder zur Bestimmung der Schußentfernung, fundiert auseinanderzusetzen. Nun dürfte dies für Verteidiger keine grundlegend neue Erfahrung sein; auch bei anderen Sachverständigenexpertisen (psychowissenschaftlichen oder medizinischen Fragestellungen¹⁰⁶) ist der Kenntnisstand von Rechtsanwälten dem von Sachverständigen zu deren Spezialgebieten in der Regel weit unterlegen und hat der Verteidiger insofern, will er sich mit dem Gutachten inhaltlich auseinandersetzen, durch die Möglichkeiten des Studiums der einschlägigen Literatur, durch Rateinholung bei konkurrierenden Sachverständigen sowie ggf. durch eigene Gutachtenbestellung sich sachkundig zu machen.

Im Rahmen kriminaltechnischer Gutachten sind dem Verteidiger diese Zugangsmöglichkeiten zum Erwerb der erforderlichen kriminalistischen Sachkunde erheblich erschwert. Hier ist insbesondere festzustellen, daß bestimmte neuere Entwicklungen der Kriminaltechnik – beispielsweise die rechnergestützte Mustererkennung von Personen, Stimmen etc. – ausschließlich vom BKA entwickelt und praktiziert wird;¹⁰⁷ hinzu kommt, daß es für ganze Gebiete der Kriminaltechnik, wie beispielsweise für den Bereich der Spuren an Munitionsteilen¹⁰⁸ außerhalb des BKA bzw. der Landeskriminalämter – mehr oder weniger auch nicht an Universitäten und Forschungsinstituten – wirkliche Konkurrenz gibt. Nur in einigen Bereichen kriminaltechnischer Fragestellungen – so bei den Schriftexpertisen, der forensischen Medizin und teilweise den Material-

gutachten – existieren sowohl im staatlichen als auch im außerstaatlichen Bereich Möglichkeiten, »eigene« Sachverständige zu konsultieren, wengleich auch hier das BKA weitgehend eine Führungsposition inne hat.¹⁰⁹ Bei Gutachten aus den erstgenannten Gebieten ist es jedoch dem Verteidiger aus tatsächlichen Gründen damit verwehrt, durch die formelle oder informelle Einschaltung weiterer Gutachten externe Sachkunde in Anspruch zu nehmen.

Hier bleibt für die sachlich-inhaltliche Prüfung der Ausführungen von Kriminaltechnikern der Verteidigung somit nur die Möglichkeit, ohne den vorliegenden Gutachten ein eigenes entgegenzusetzen zu können, doch die methodischen Grundlagen, inhaltlichen Befunde und konkreten Ergebnisse vorliegender Gutachten in Zweifel zu ziehen, um diese so für die richterliche Beweiswürdigung unbrauchbar zu machen. Für ein solches Unterfangen wird das Studium der einschlägigen kriminaltechnischen Methoden und Theorien erforderlich sein. Nun wird allerdings bezweifelt, ob in ausreichendem Maße veröffentlichte Literatur über kriminalwissenschaftliche Fragen und insbesondere über die methodisch neuralgischen Punkte kriminaltechnischer Beweisführung vorliegt.¹¹⁰ Diese Skepsis scheint – jedenfalls für die momentane Situation – übertrieben zu sein. Mittlerweile liegt nämlich eine Vielzahl von Veröffentlichungen zur Kriminaltechnik¹¹¹ und Kriminalwissenschaft¹¹² vor, die Verteidiger eher durch ihren Umfang denn durch ihre Kargheit abschrecken könnte; und auch zu neuralgischen Punkten der Kriminaltechnik gibt es meines Erachtens Literatur. In diesen Veröffentlichungen wird auch durchaus kritisch über die Wissenschaftlichkeit, die methodischen Grenzen und Kapazitäten sowie möglichen Fehlerquellen der Kriminaltechnik reflektiert. Auch hier ist es dabei das BKA, das eine Vorreiterrolle übernommen hat und nicht nur Material zu den neuen Möglichkeiten der Kriminaltechnik, sondern auch zu deren Grenzen und Fehlermöglichkeiten¹¹³ veröffentlicht hat und weiterhin ständig liefert.¹¹⁴ Diese Literatur wird auch vom BKA keinesfalls unter Verschluss gehalten, sondern ist nach meiner Erfahrung in allen einigermaßen gut sortierten Gerichts- und Universitätsbibliotheken präsent,¹¹⁵ sie kann, soweit es sich um BKA-Veröffentlichungen handelt, wiederum nach meinen Erfahrungen zudem auch von Rechtsanwälten beim BKA problemlos bestellt werden. Über neuere Entwicklungen in der Kriminaltechnik im In- und Ausland können sich Rechtsanwälte zudem durch das Studium der einschlägigen Fachzeitschriften¹¹⁶ auf dem laufenden halten.

Von daher ist die Situation hier nicht grundlegend anders als bei anderen Sachverständigenfragen, das heißt, der Rechtsanwalt kann sich durch Selbststudium oder durch Hilfe anderer technisch versierter Kräfte jedenfalls zu theoretisch-methodologischen Fragen (vielfach in der Tat jedoch nicht durch eigene Untersuchungen) sachkundig machen. Grenzen der Vorbereitung liegen hier – wie bei anderen Sachverständigenfragen

auch, durch den erhöhten Arbeitsaufwand hier aber noch deutlicher werdend – in den freien zeitlichen Ressourcen des Rechtsanwalts und finanziellen Kapazitäten des Mandanten.

bb) Inhaltliche Prüfung kriminaltechnischer Verfahren

Die Überprüfung der Fehlermöglichkeiten kriminaltechnischer Verfahren und die Suche nach Fehlern bei der Erhebung, Durchführung und Verwertung der kriminaltechnischen Befunde wird der Verteidiger an den aufgezeigten typischen Fehlerquellen des Sachbeweises auszurichten haben.

Insofern wird er ein besonderes Augenmerk auf das *Sachbeweissvorverfahren* legen. Durch Aktenstudium und ggf. eigene Recherchen – insbesondere durch Inaugenscheinnahme des Tatortes – ist zu prüfen, ob Unkorrektheiten, Fehler oder Unterlassungen bei der Tatortarbeit auftraten.¹¹⁷ Der Verteidiger wird danach den Gang der Spuren und Objekte vom Tatort zum Labor zurückzuverfolgen haben; er sollte dabei prüfen, ob alle relevanten Spuren auch tatsächlich zur Untersuchung gelangten,¹¹⁸ und ob die Beweisstücke asserviert wurden und weiterhin erreichbar sind.¹¹⁹ Ist das der Fall, sollte er es sich nicht nehmen lassen, die Beweisstücke persönlich anzusehen (§ 147 Abs. 1 StPO). Wenn dies in den Räumen der Kripo erfolgen sollte, wird er – hier wie bei anderen sich bietenden Gelegenheiten – die Möglichkeit zu einem Gespräch mit den kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern und ggf. Kriminaltechnikern nutzen, um sich ein eigenes Bild über die Gewissenhaftigkeit der Beamten machen zu können und Hintergrundinformationen zu sammeln.

Das zweite Hauptaugenmerk wird der Verteidiger der Prüfung der *kriminaltechnischen Sachverständigen* widmen. Mit Hilfe der oben aufgezeigten Möglichkeiten des Erwerbs kriminaltechnischer Grundlagenkenntnisse wird er prüfen, ob der die Untersuchung durchführende kriminaltechnische Sachverständige allgemein als sachkundig anzusehen ist und die für die konkrete Fragestellung erforderliche spezielle Sachkunde aufweist. Das Gutachten des kriminaltechnischen Sachverständigen wird der Verteidiger sorgfältig auf mögliche methodische und sachliche Fehler hin inspizieren. Die Gutachtenergebnisse wird der Verteidiger daraufhin überprüfen, ob sie logisch zwingend sind; dabei wird er besonders darauf achten, ob externe, nicht durch das jeweilige Berufswissen getragene Informationen, Eingang in die Befundinterpretation gefunden haben. In diesem Zusammenhang der Gutachtenprüfung sollte der Verteidiger darüber hinaus ggf. den gesamten Katalog der die Gutachtenkontrolle ermöglichenden Mittel nutzen (u. a. Plausibilitätskontrolle, Einschaltung von Experten des Vertrauens, Anlegung und Auswertung einer Gutachtensammlung usw.¹²⁰).

Der Verteidiger sollte – wenn es sich um einen polizeilichen Sachverständigen handelt – weiter prüfen, in welcher Organisationseinheit der Sach-

verständige bei der Kripo arbeitet, ob er förmlicher Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist, ob er im konkreten Verfahren möglicherweise ermittelnd oder strafverfolgend tätig war, und er sollte weitere in Betracht kommende Indizien für eine *Befangenheit* des Sachverständigen beachten.¹²¹ Eine der Möglichkeiten der Strafverteidigung, im Sachverständigenbereich Einfluß zu nehmen, nämlich die Selbstladung von privaten Sachverständigen gem. §§ 220, 38 StPO, scheidet im Rahmen der Kriminaltechnik allerdings vielfach faktisch aus, da es zu ganzen Bereichen der Kriminaltechnik keine privaten Sachverständigen gibt¹²² und häufig auch wenig Neigung bei diesen besteht, für die Verteidigung gutachterlich tätig zu werden.¹²³

Schließlich wird der Verteidiger beim Vorliegen von Beweisketten mit auch kriminaltechnischen Elementen diese Kette auf ihre logische Richtigkeit und Zirkelschlußfreiheit hin zu prüfen haben sowie das schwächste Glied der Beweiskette herauszuarbeiten und einer vertieften Würdigung zu unterziehen haben.

Neben diesen Fragen der Prüfung der Fehlerhaftigkeit kriminaltechnischer Beweisführung wird der Verteidiger natürlich weiter prüfen, ob die durchgeführten kriminaltechnischen Verfahren im Rahmen der strafprozessualen Einzelnormen und StPO-Grundstrukturen sowie auch am Maßstab höherrangiger Rechte (Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention) generell und in concreto rechtlich unbedenklich waren. Bei Rechtsverletzungen wird er besondere Aufmerksamkeit der sich daraus ergebenden Möglichkeit von Beweisverwertungsverböten widmen.¹²⁴

cc) Einwirkung auf die richterliche Überzeugungsbildung

Wenn der Verteidiger – wie oben ausgeführt – sich mit der kriminaltechnischen Beweisführung intensiv auseinandergesetzt hat, wird es ihm so präpariert vielfach schon vor der Hauptverhandlung gelingen können, aufgrund seiner sachlichen Einwände, die er schriftlich oder mündlich Staatsanwaltschaft und Gericht mitteilt, diese von der eingeschränkten Brauchbarkeit der kriminaltechnischen Beweisführung zu überzeugen, und so ggf. die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen oder den Verzicht auf die konkrete Beweisführung durchsetzen können.

In anderen Fällen wird es dem Verteidiger dagegen vor Beginn der Hauptverhandlung nicht gelingen, Richter und Staatsanwalt zu überzeugen; ggf. wird er dies in der Befürchtung, ein zu frühzeitiges Offenlegen der Karten werde die eigenen Trümpfe entwerten, auch gar nicht vor der Hauptverhandlung versuchen.¹²⁵

Wenn sich der Verteidiger dann in der Hauptverhandlung die Aufgabe stellt, die kriminaltechnische Beweisführung infrage zu stellen, wird er davon auszugehen haben, daß sowohl die jeweiligen Träger der kriminaltechnischen Beweisführung (seien dies Zeugen oder Sachverständige)

als auch Staatsanwaltschaft und Gericht – die ja vom Wert des Sachbeweises ausgehen – dem nicht widerstandslos begegnen werden. Insbesondere ist hier zu beachten, daß zu einem so späten Zeitpunkt des Strafverfahrens Staatsanwaltschaft und Gericht durch die Anklage bzw. den Eröffnungsbeschluß sich schon eine Meinung über den Wert des Sachbeweises gebildet haben und aus vielfältigen, sozialpsychologisch nachvollziehbaren Gründen diesem Beweismittel einen Vertrauensvorschuß entgegenbringen werden.¹²⁶ Dies wird nicht selten dann dazu führen, daß die Verteidigungsperspektive, die meint, aufgrund bestimmter Schwachstellen an der Methodik, konkreten Durchführung und Auswertung der kriminaltechnischen Beweisführung berechtigte Kritik anbringen zu können, der Richterperspektive konträr gegenübersteht, die die Schwachstellenbetonung für übertrieben und aufgesetzt hält, und die fehlerfreie Seite der kriminaltechnischen Beweisführung betont. Hier vermengen sich dann sachlich-inhaltliche Fragen der Kriminaltechnik unentrinnbar mit prozessualen und sozialpsychologischen und stellen die Verteidigung vor zusätzliche Probleme.¹²⁷

Dennoch wird es auch hier noch zahlreiche Verfahren geben, in denen es möglich sein sollte, das Gericht ohne größere prozessuale Konflikte sachlich zu überzeugen.

Dies kann direkt im Rechtsgespräch zwischen Verteidigung und Gericht sowie durch Erklärungen und das Plädoyer oder indirekt, indem der Verteidiger die Beweismittel für sich sprechen läßt, erfolgen.

Was letzteres betrifft, so wird der Verteidiger versuchen müssen, durch entsprechende Befragungen von sachkundigen Zeugen und Sachverständigen die Zweifel, die er aufgrund seiner Recherchen an der Gültigkeit und Irrtumsfreiheit der kriminaltechnischen Befunde gewonnen hat, herauszuarbeiten. Dies ist nun sicherlich alles andere als ein leichtes Unterfangen, denn abgesehen von den oben angedeuteten zu erwartenden Beschützerreaktionen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts bei intensiver Befragung, tritt das zusätzliche Problem auf, daß er es in aller Regel mit Personen zu tun hat, die nicht nur sachkundig, sondern auch prozeßverfahren sind. Insofern muß er die Besonderheiten und Probleme polizeilicher Zeugen und Sachverständiger im Strafverfahren beachten. Hier kann nun weder auf allgemeine Probleme der Befragung von Zeugen und Sachverständigen, noch gar auf die speziellen von Polizisten eingegangen werden; dies ist ein Kapitel für sich.¹²⁸

Dies gilt auch für die Möglichkeiten der direkten Beeinflussung von Richtern. Ob, wann und wie der Verteidiger das hier zur Verfügung stehende Instrumentarium – Erklärungsrecht, Plädoyer und Rechtsgespräch – einsetzt, wirft allgemeine, über den Sachbeweis hinausgehende Fragen der Verteidigungskunst auf. Auch hier kann nur auf die Spezialliteratur verwiesen werden.¹²⁹

Hilfreich dürfte hier jedoch in jedem Fall die Einbeziehung von konkreten Fehlurteilen aufgrund falscher Expertisen und Zeugenbekundungen

sein, wie sie in der umfangreichen Literatur zu Fehlerquellen im Strafverfahren doch in erfreulichem Maße vorliegt.¹³⁰ Die Einbeziehung faktisch erfolgter Fehler und Fehlurteile in laufende Verfahren dürfte eigentlich keinen verantwortungsbewußten Richter bei entsprechenden Schwachstellen des anstehenden Verfahrens unbeeindruckt lassen.

dd) Prozessuale Kontrollmöglichkeiten

Es wird jedoch nicht auszuschließen sein, daß es auch Fälle gibt, in denen der Verteidiger den Eindruck gewinnt, das Gericht habe sich aufgrund der vermeintlichen Objektivität des Sachbeweises schon endgültig festgelegt. Hier wird der Verteidiger weniger nach Möglichkeiten suchen, zur inhaltlich-sachlichen Überzeugungsbildung des Gerichts beizutragen, als besonders sorgfältig darauf zu achten haben, daß das Verfahren prozeßordnungsgemäß vonstatten geht und die Rechte des Beschuldigten und der Verteidigung nicht beschnitten werden.¹³¹

Die realen Einwirkungsmöglichkeiten der Strafverteidigung auf die richterliche Überzeugungsbildung durch Inanspruchnahme der einschlägigen prozessualen Rechte sind allerdings eher bescheiden; dies gilt unabhängig davon, in welcher prozessualen Form auch immer kriminaltechnische Untersuchungsergebnisse in die Hauptverhandlung eingeführt wurden – sei dies also konkret im Rahmen des Sachverständigen-, Zeugen- oder Urkundenbeweises.

Was *kriminaltechnische Gutachten* betrifft, so gilt hier grundsätzlich die Feststellung von Sarstedt bezüglich aller Bereiche des Sachverständigenrechts, daß nämlich »Anträge auf Anhörung weiterer oder eines weiteren Sachverständigen so gut wie immer reversionssicher abgelehnt werden können«.¹³² Allerdings eröffnet sich für den Verteidiger hier die Möglichkeit, dann, wenn ihn ein erstes, von einem privaten Sachverständigen erstattetes Gutachten nicht zu überzeugen vermag, unter Berufung auf die überlegenen Forschungsmittel (i. S. des § 244 Abs. 4 S. 2 2. Halbs. StPO) des BKA dort ein zweites Gutachten zu beantragen. Anders als sonst, wo die Gerichte Beweisangebote, die sich auf überlegene Forschungsmittel berufen, regelmäßig reversionssicher zurückweisen können,¹³³ ist in der Rechtsprechung jedenfalls für bestimmte Gebiete des Sachbeweises (insbesondere die Schriftvergleiche) die Überlegenheit des Forschungspotentials des BKA anerkannt.¹³⁴

Bei kriminaltechnischen Sachverständigengutachten sind desweiteren die geschilderten faktischen Schwierigkeiten zu bedenken, außerhalb der kriminaltechnischen Dienste überhaupt geeignete Sachverständige zu finden. Von daher wird die Verteidigung im wesentlichen darauf verwiesen sein, mangelhafte Gutachten dadurch zu entwerten, daß sie Zweifel an der Sachkunde des Sachverständigen sät. Hierzu ist es nicht nur erforderlich, im Vorverfahren durch sachliche Einarbeitung Ansätze für berechtigte Zweifel an der Sachkunde des Sachverständigen aufze-

deckt zu haben, diese Zweifel müssen auch in der Hauptverhandlung deutlich und nachvollziehbar werden. Hierzu wird es vielfach unumgänglich sein, Fragen der allgemeinen persönlichen Qualifikation des Sachverständigen wie auch seiner Arbeitsweise im konkreten Fall daraufhin zu prüfen, ob er generell für die aufgeworfene Frage qua Ausbildung und Erfahrung die erforderliche Sachkunde aufweist und seine konkrete Gutachterstellung in vollem Umfang dem Stand der Technik entspricht:

»Der Verteidiger ist deshalb aufgerufen, die persönliche Qualifikation und die Arbeitsergebnisse des Kriminaltechnikers, die der Einlassung seines Klienten entgegenstehen, mit den Mitteln des Verfahrensrechts zu bekämpfen und infrage zu stellen. Es bietet sich für ihn an, den Sachverständigen durch Fragen geradezu zu zwingen, ihm die notwendige Nachhilfe in Kriminaltechnik so weit zu geben, daß er seiner Kontrollaufgabe gerecht werden kann.«¹³⁵

Hinter dieser Formulierung verbirgt sich dabei eine für den Verteidiger äußerst unangenehme Aufgabe; denn der Sachverständige wird aufgrund seines Selbstverständnisses intensive und insistierende Befragungen als ungerechtfertigte Angriffe erleben und das Verhalten des Verteidigers aus seiner Sicht als unkollegial, unhöflich und unzulässig erleben.¹³⁶ Richter und Staatsanwalt werden sich ggf. mit dem Sachverständigen solidarisieren, so daß neben die sachlichen Probleme noch zusätzlich sozialpsychologische Belastungen treten können und die Zulässigkeit des Verteidigerhandelns bezweifelt wird. Hierzu muß der Rechtsanwalt – will er bestehen – seine Aufgaben und Rechte kennen, zur Sprache bringen und ggf. durchsetzen – aber auch die Grenzen zulässiger Verteidigung stets einhalten.¹³⁷

Da es sich bei kriminaltechnischen Sachverständigen in aller Regel um Bedienstete der Landeskriminalämter bzw. des BKA handelt, wird der Verteidiger sich darüber hinaus die Frage zu stellen haben, ob er den Sachverständigen aufgrund seiner dienstlichen Stellung *wegen Befangenheit ablehnen* kann und soll. Nach § 74 StPO kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen wie ein Richter abgelehnt werden; danach wäre zu erwarten, daß Sachverständige, die in derselben Sache als Polizeibeamte tätig gewesen sind (§ 22 Nr. 4 StPO), als gerichtliche Sachverständige ausscheiden. Die Rechtsprechung verfolgt hier jedoch eine restriktive Linie und läßt den Umstand, daß ein Sachverständiger Bediensteter einer Polizeibehörde ist und in diesem Zusammenhang ein Gutachten in derselben Sache erstattete, als Ablehnungsgrund nicht genügen.

Ausschlaggebend dafür, ob ein polizeilicher Sachverständiger wegen Besorgnis der Befangenheit erfolgreich abgelehnt werden kann, ist, ob er in dem Verfahren gegen den Beschuldigten ermittelnd oder verfolgend tätig geworden ist.¹³⁸ Zweifel an seiner Unparteilichkeit können sich auch daraus ergeben, daß er formell Hilfsbeamter der Staatsanwalt-

schaft ist. Ist er dagegen in einer organisatorisch von den Strafverfolgungsbehörden getrennten Dienststelle der Polizei tätig, wie den kriminalwissenschaftlichen, technischen oder chemischen Untersuchungsämtern der Polizei, besteht nach der Linie der Rechtsprechung kein zwingender Ablehnungsgrund.¹³⁹ Vom polizeilichen Sachverständigen darf allerdings erwartet werden, daß er mehr noch als der private Sachverständige jeden Anschein von Voreingenommenheit vermeidet.¹⁴⁰ An sein Verhalten sind besonders scharfe Anforderungen zu stellen, und das, »was man dem forensisch nicht besonders erfahrenen, außerhalb seiner Behörde tätigen Sachverständigen als ›ungeschickte Ausdrucksweise‹ oder ›falschen Zungenschlag‹ vielleicht noch durchgehen läßt, muß bei dem Sachverständigen der Polizeibehörde für die Besorgnis der Befangenheit ausreichen.«¹⁴¹

Allerdings sollte der Verteidiger bedenken, daß auch ein erfolgreich abgelehnter Sachverständiger dadurch nicht gänzlich aus dem Verfahren eliminiert ist. Abgelehnte Sachverständige können nämlich bezüglich der tatsächlichen Feststellungen, die sie getroffen haben, als (sachverständige) Zeugen vernommen werden.¹⁴² Diese tatsächlichen Feststellungen können den größten Teil der Wertigkeit des Sachbeweises ausmachen, wie Foth ausführt: »Das wird offenbar, sobald es zur Ablehnung des Sachverständigen kommt und geprüft wird, welche seiner Angaben trotzdem zu verwerten sind. Plötzlich sieht man, daß ein Großteil seiner Bekundungen Zeugenwissen ist.«¹⁴³ Zwar darf der ehemalige Zeuge als Sachverständiger nun keine Schlußfolgerungen mehr ziehen, da aber die bloße Wiedergabe von Tatsachen und deren Bewertung ineinanderfließen, hat der Verteidiger besonders kritisch darüber zu wachen, daß das Gutachten nun nicht durch die Hintertür eingeführt wird.¹⁴⁴ In aller Regel dürfte auch die Zuziehung eines neuen Sachverständigen erforderlich werden, da das Gericht durch die Zuziehung des abgelehnten Sachverständigen dokumentiert hat, daß es sich selbst die erforderliche Sachkunde nicht zutraut.¹⁴⁵

Darüber hinaus steht dem Verteidiger – hier wie in den anderen Verfahren mit Beteiligung von Sachverständigen – natürlich das gesamte informelle Arsenal der entsprechenden Einwirkungsmöglichkeiten auf Sachverständige zur Verfügung,¹⁴⁶ die hier jedoch angesichts des bei polizeilichen Sachverständigen in der Regel vorzufindenden starken Selbstbewußtseins, hohen Grades an Kenntnissen im Strafprozeßrecht und forensischer Erfahrung, besondere Gefahr laufen, sich als untaugliche Drohgebärden zu entpuppen.

Soweit kriminaltechnische Beweisführung vermittels des *Zeugenbeweises* erfolgt, steht dem Verteidiger vielfach nur die Möglichkeit der extensiven und intensiven Befragung der Zeugen offen. Hierbei wird er insbesondere auch den Fragen nachzugehen haben, ob die Beamten, die mit den Ermittlungen beauftragt waren, qualifikationsmäßig als kompetent anzusehen sind sowie in concreto fehlerfrei gearbeitet haben. Insofern

wird es ggf. unausbleiblich sein, die Zeugen detailliert nach ihrer beruflichen Qualifikation sowie konkreten praktischen Tätigkeit zu befragen. Natürlich erhält auch hier die Prüfung des Sachbeweissvorverfahrens wieder eine hohe Bedeutung.¹⁴⁷ Auf die erfahrungsgemäß anzutreffenden besonderen Schwierigkeiten der Befragung von Polizeibeamten sei an dieser Stelle wiederum nur hingewiesen; die hier ggf. auftretenden Probleme muß der Verteidiger kennen und entsprechend reagieren können,¹⁴⁸ wenn er sich erhofft, in seinem Sinne brauchbare Informationen durch die Befragung zu erhalten.

Soweit die kriminaltechnische Beweisführung vermittelt des *Urkundenbeweises* erfolgen soll, das heißt durch Verlesung gem. § 256 StPO, entzögen sich so dem Verteidiger nahezu alle Möglichkeiten der inhaltlichen Einflußnahme und Kontrolle. Er wird deshalb, wenn er erkennt, daß das Gericht den Weg über § 256 StPO zu gehen gedenkt, auf die persönliche Anhörung des Behördenbediensteten drängen und dementsprechend Anträge stellen. Er wird dazu ggf. schon im Zwischenverfahren auf die Bedeutung dieses Beweismittels für die Beweisführung und die sich ggf. in der Hauptverhandlung ergebenden Änderungen gegenüber dem bisherigen Ermittlungsstand hinweisen, was die persönliche Anhörung im Rahmen der gerichtlichen Aufklärungspflicht gebieten kann.¹⁴⁹ Auch im Rahmen des *Revisionsrechts* kann unzulässige kriminaltechnische Beweisführung natürlich gerügt werden. Hier können sich Ansatzpunkte aus dem unzulässigen Umgang oder Verwertung von rechtlich bedenklichen kriminaltechnischen Verfahren ergeben¹⁵⁰ oder durch revisionsrechtliche Korrektur tatrichterlicher Verkennungen naturwissenschaftlicher und logischer Grenzen der freien Beweiswürdigung.¹⁵¹

Allzu große Hoffnungen auf die Revisionsrechtsprechung scheinen aber gerade auch im Bereich kriminaltechnischer Beweisführung nicht angebracht; denn soweit die prozessuale Unzulässigkeit von kriminaltechnischen Verfahren gerügt werden soll, sind die Grenzen, die die Revisionsrechtsprechung hier setzt, eher großzügig; soweit Beweiswürdigungsfehler gerügt werden sollen, befindet man sich in einem Felde, in dem die Revisionsrichter selbst unverblümt eingestehen, daß hier alles oder nichts – je nach Prüfungsmaßstab des Revisionsgerichts¹⁵² – erfolgreich gerügt werden kann.

Im *Wiederaufnahmeverfahren* sind kriminaltechnische Erkenntnisse oft genug die einzig realistische Möglichkeit, ein Fehlurteil zu korrigieren. Mehr noch als sonst wird es dem Verteidiger hier nicht (nur) darum gehen, ggf. vorliegende kriminaltechnische Befunde zu entwerten, sondern er muß zusätzlich im Rahmen des Wiederaufnahmegrundes des § 359 Nr. 5 StPO auch die Neuheit von Tatsachen bzw. von Beweismitteln (insbesondere des Sachverständigenbeweises¹⁵³) darlegen.¹⁵⁴ Insofern sei auf die Ausführungen zum Erwerb der erforderlichen kriminaltechnischen Sachkunde sowie auf den proaktiven Einsatz von Kriminaltechnik verwiesen.¹⁵⁵

Auch der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 2 StPO kann bei fehlerhaften Gutachten eröffnet sein; dies jedoch nur dann, wenn der Verteidiger in der Hauptverhandlung die Vereidigung des Sachverständigen durchgesetzt hat, da eine fahrlässig falsche, unbeeidigt gebliebene Gutachtenerstattung – sei sie auch noch so falsch – nicht unter die Voraussetzungen des § 395 Nr. 2 StPO fällt.¹⁵⁶

6. Zusammenfassung und Ausblick

Der Sachbeweis im Strafverfahren hat in den letzten Jahren eine zunehmende Bedeutung erlangt, und es fällt nicht schwer zu prognostizieren, daß diese Entwicklung sich fortsetzen wird. Der Sachbeweis paßt in unser technisch-wissenschaftliches Zeitalter, er ist aufgrund seiner auf Wissenschaftlichkeit und Verobjektivierung angelegten Tendenzen eher als andere Beweismittel zu erhöhter Kontrolle, Nachprüfbarkeit, Willkür- und Fehlerfreiheit der Beweisführung geeignet; er ist die unserer Zeit insofern angemessene Methode, Wahrheit und Gerechtigkeit zu (re-)konstruieren.

Bei wertender Betrachtung bestehen – jedenfalls dann, wenn die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen kriminaltechnischer Beweisführung nicht geändert werden – Bedenken gegen einen weiteren Ausbau kriminaltechnischer Verfahren im Strafverfahren wie auch gegen eine unkontrollierte Praxis des Umgangs mit dem Sachbeweis. Denn selbst dann, wenn kriminaltechnische Beweisführungen – sagen wir einmal: die Häufigkeit von Fehlbeurteilungen um den Faktor 10 gegenüber anderen Beweismitteln senken sollten (statt 10 von x, wären dann nur 1 von x Verfahren fehlerhaft) – bliebe doch eine gewisse Anzahl von falschen kriminaltechnischen Befunden, die auch potentiell in jedem Verfahren auftreten können. Von Anfang an auszuschließen wäre dies jedenfalls nicht. Hinzu kommt, daß kriminaltechnische Beweisführung mit den Grundsätzen unserer aus dem 19. Jahrhundert stammenden StPO und deren Wahrheitskonstruktionsmethoden sowie mit dem Menschenbild des Grundgesetzes in Konflikt geraten kann. Insbesondere können kriminaltechnische Verfahren der Polizei eine bedenkliche Dominanz im Strafprozeß einräumen, anerkannte Beschuldigtenrechte leerlaufen lassen sowie schützenswerte Verteidigungsrechte aushöhlen. Die geltende Strafprozeßordnung kann dies – da sie weitgehend auf den Zeugenbeweis zugeschnitten ist – mangels entsprechender Kontrollnormen nur schwerlich ausschließen.

Insofern sind zum einen kriminalpolitische Konsequenzen im Hinblick auf eine normative Stärkung der Rechte der Verteidigung bei der Erhebung und Verwertung kriminaltechnischer Beweise sowie einer stärkeren rechtlichen Kontrolle der Polizei im Rahmen des Sachbeweises zu fordern, wie auch auf dem 10. Strafverteidigertag geschehen.¹⁵⁷ Solange diese Forderungen vom Gesetzgeber nicht erfüllt werden, sollten Straf-

juristen in der Praxis eine kritische Distanz zur Kriminaltechnik wahren. Von Richtern muß insofern verlangt werden, daß sie ihre Kompetenzen im Rahmen der Beweiswürdigung gegenüber Kriminaltechnikern voll wahrnehmen und kriminaltechnische Befunde kritisch würdigen. Von Rechtsanwälten sollte erwartet werden, daß sie kriminaltechnische Untersuchungsergebnisse soweit wie möglich instrumentalisieren und ggf. inhaltlich oder prozessual bedenkliche Verfahrensweisen erkennen und verhindern können.

Um dies effizient zu erreichen, wären darüber hinaus Veränderungen in der *Juristenausbildung* zu wünschen und demgemäß zu fordern, der Vermittlung des Prozeßrechts, kriminaltechnischer Grundkenntnisse und insgesamt der Arbeit am »strittigen Sachverhalt« gegenüber den traditionellen Schwerpunktsetzungen (Vertiefung der Subsumtionstechnik an unstreitigen Sachverhalten) mehr Raum zu geben.¹⁵⁸ Solange dies nicht der Fall ist und die Juristenausbildung wenig auf effiziente Strafverteidigung und die Probleme der Sachverhaltsfeststellung vorbereitet, sollte die Anwaltschaft durch Erfahrungsaustausch und Fortbildungsveranstaltungen versuchen, diese Defizite der Universitäts- und Referendardausbildung durch eigene Anstrengungen weitmöglichst auszugleichen.

Anmerkungen

- * Überarbeitete Fassung einer für den Kurs »Theorie und Praxis der Strafverteidigung« im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung in Hamburg konzipierten Lehrinheit, die als Vortrag auf dem 10. Strafverteidigertag in Bremen gehalten wurde.
Aber auch einige Landeskriminalämter – hier ist insbesondere an die in Bayern, Hessen und Berlin zu denken – haben personelle und apparativ eine enorme Ausweitung in den letzten 20 Jahren erfahren; Zahlen zum Ausbau des BKA aus kritischer Sicht finden sich bei Gössner / Herzog (1982), S. 215 ff., 248
- 2 Dahs (1979), S. 19
- 3 Steinke (o. J.), S. 1; Burghard (1986), S. 145
- 4 Kasper (1975), S. 53 unter Berufung auf Niggemeyer (1958), S. 7; vgl. auch Groß / Geerds (1977) Bd. 1, S. 437 ff.
- 5 Burghard (1975), S. 145; eine ähnliche Definition der Kriminaltechnik findet sich in: BKA (1986), S. 24
- 6 So die Trennung bei Groß / Geerds (1977) in den §§ 13 und 14; S. 443 ff.
- 7 Vgl. Groß / Geerds (1977), S. 476
- 8 Kasper (1975), S. 66
- 9 Zu den unterschiedlichen Spuren-Arten vgl. Groß / Geerds (1977), S. 479 ff.; zu den hierzu in Betracht kommenden verschiedenen Fachgebieten von Sachverständigen vgl. Peters (1985), S. 366
- 10 Vgl. hier die umfassende Darstellung der anerkannten und nichtanerkannten kriminaltechnischen Disziplinen bei Groß / Geerds (1977), S. 549 ff.; speziell zur Handschriftenvergleichung: Diese bildet einen Grenzbereich, der teilweise zur Kriminaltechnik gezählt wird, so z. B. von Wigger (1980), S. 342 ff.; zum heutigen Stand der Schriftvergleichung ausführlich: Michel (1982).

- 11 Vgl. die Literaturangaben bei Kasper (1975), S. 54
- 12 Peters (1985), S. 366; zu den Möglichkeiten der Kriminaltechnik bei den verschiedenen Delikten vgl. auch Groß / Geerds (1977), S. 613 ff.; zur Organisation der Fachgruppen beim kriminaltechnischen Institut des BKA vgl. BKA (1986), S. 24
- 13 Gemmer (1979), S.12
- 14 Kasper (1975), S.122
- 15 Steinke (o. J.), S.1
- 16 Herold (1979), S. 77
- 17 Baum (1979), S. 9; vgl. auch die Fundstellen in den Fußnoten 13 - 15.
- 18 Peters (1972), S.190
- 19 Ich habe in diesem Aufsatz teilweise – entsprechend der folgenden sprachlichen Präzisierung – Aussagen, die andere Verfasser zum Sachbeweis machten, durch den Begriff der Kriminaltechnik ersetzt.
- 20 Burghard (1986), S. 195
- 21 Peters (1985), S. 409
- 22 Problematisch ist in diesem Zusammenhang der Augenschein am Menschen; nach wohl h. M. fällt dieser unter den Personalbeweis; vgl. Alsberg / Nüse / Meyer (1983), S.165; Peters (1985) würde dies als Fall des objektiven Personalbeweises behandeln, S. 325 ff.
- 23 Alsberg / Nüse / Meyer (1983), S.166
- 24 Vgl. hierzu Geerds (1983), S. 133 ff., der die justizielle und kriminalistische Perspektive gegenüberstellt und verbindet.
- 25 Vgl. Definition von Roxin (1985), S. 2
- 26 So auch BGHSt 14, 365; dies ist auch h. M. in der Literatur; vgl. nur Kühne (1978), Rdnr. 530 ff.
- 27 Vgl. zur Problematik der materiellen Wahrheit im Strafprozeß die Kontroverse zwischen dem Sozialwissenschaftler Opp und dem Juristen Krauß: Opp (1973), S. 83 ff.; Krauß (1975), S. 411 ff.; vgl. zur Differenz zwischen polizeilicher und justizieller Wahrheit darüber hinaus Preuß (1981), S. 109 ff.
- 28 Roxin (1985), S. 84; Giehring (1978)
- 29 Vgl. Rieß (1979), S. 150
- 30 BVerfG NJW 1981, 1431
- 31 So die ausdrückliche Erwartung von Herold (1974), S. 388 ff.; vgl. auch Cobler (1980), S.36
- 32 Als aktuelles Beispiel vgl. hierzu BGH NJW 1986, 2261 zur Frage der Zulässigkeit eine auditiv-phonetisch-sprachwissenschaftlichen Sachverständigengutachtens, das auf der Basis eines Tonbandmitschnittes erstattet wurde, welcher ohne Wissen und Wollen des Beschuldigten erstellt wurde.
- 33 Kleinknecht / Meyer § 163 Rdnr. 3; Zur Frage der StA als Herrin des Ermittlungsverfahrens vgl. den aktuellen Streit zwischen dem StA Füllkrug (1986) und dem Polizeipräsidenten Stümper (1986); aus rechtstatsächlicher Sicht vgl. Blankenburg / Sessar / Steffen (1978), S. 89 ff.
- 34 Polizisten sind die klassischen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft; die Stellung als Hilfsbeamter ergibt sich primär nach Landesrecht, vgl. Kleinknecht / Meyer (1985), § 152 GVG Rdnr.6; zu den Beamten des BKA ebenda, Rdnr. 7
- 35 Roxin (1985), S. 228; Löwe / Rosenberg / Gollwitzer, vor § 226 Rdnr. 3
- 36 Löwe / Rosenberg / Gollwitzer, vor § 226 Rdnr. 12
- 37 Roxin (1985), S. 49
- 38 Blankenburg / Sessar / Steffen (1978), S. 89 ff., 303a
- 39 Dästner (1979), S. 70
- 40 Auch das BKA hat eigene Interessen, die sich u. a. darin äußern, die eigenen Kapazitäten primär der Verfolgung von Großkriminalität zu widmen und insofern arbeitsökonomisch vorzugehen (Beispiel: Nur zweifache Stichprobenentnahme zur Bestimmung des Reinheitsgrades von Rauschgiften). Die Interessen schlagen bis in die Verurteilungswahrscheinlichkeit bestimmter Delikte / Tatbegehungenbeweisen durch, indem durch die Verteilung der Kapazitäten aufgrund der Verfolgungsprioritäten des BKA

- (z.B. auch durch die Anschaffung teurer Apparaturen nur für bestimmte seltene Delikte) tendenziell unterschiedliche Aufklärungsmöglichkeiten infrastrukturell angelegt werden, worauf Johannes Feest in der Diskussion mit Wolfgang Steinke auf dem 10. Strafverteidigertag hinwies.
- 41 Vgl. zu den spezifisch-polizeilichen Wahrheitskriterien Preuß (1981), S.111 ff.
- 42 Herold (1979), S. 78
- 43 Herold im Gespräch mit Cobler; Cobler (1980), S. 30; dem folgt Baum (1979), S. 8
- 44 So ausdrücklich Herold: »Die formelle Gerechtigkeit ist doch nur subsidiär; dort wo sich zeigt, daß die formelle Gerechtigkeit die materielle verhindert oder ausschließt, muß die formelle angepaßt werden. Sie kann nur zeitbezogen sein, kann nur Augenblickscharakter haben. Die materielle Gerechtigkeit muß immer im Vordergrund stehen. Am Ausgang des Verfahrens ist man natürlich interessiert«; Cobler (1980), S.35
- 45 Vgl. auch DER SPIEGEL, Nr. 45/1981, S. 42
- 46 Herold (1974), S. 385 ff.
- 47 Cobler (1980), S. 36
- 48 Im Rahmen dieser Arbeit ist eine weitere Vertiefung dieser Problematik nicht sinnvoll; insofern sei noch einmal auf Cobler (1980) sowie auf die sonstigen Referate in diesem Buch verwiesen.
- 49 Rieß (1979), S. 150 f.
- 50 Rieß (1979), S. 150
- 51 Rieß (1979), S. 151
- 52 Rieß (1979), S. 151
- 53 Neuerdings betont auch Herold die Notwendigkeit der prozessualen Bändigung kriminaltechnischen Potentials: »Es besteht die Gefahr, daß die Ermittlungsbehörde mit der Auswahl von Beweismittel und Technik, auf die der Beschuldigte keinen Einfluß hat, das Verfahrensergebnis präformiert. Von einer bestimmten Grenze an können sich die rechtsstaatlichen Ziele der Verobjektivierung in ihr Gegenteil verkehren. Politischen Wertentscheidungen der Verfassung, die die Anerkennung der Subjektqualität und des Fair-trial-Gedankens fordern, würden unterlaufen. Um dies zu verhindern, muß der Beschuldigte an der Erhebung des Sachbeweises beteiligt werden. Er muß selbst Fragen stellen, eigene Erhebungen veranlassen, sich des sachbezogenen Teils des Informationssystems bedienen und, ähnlich wie bisher bei der Haftprüfung, jeden Abschnitt der Beweiserhebung in einem richterlichen Beweisprüfungstermin, je nach seinem Wunsch: Auch in öffentlicher Anhörung, überprüfen lassen.« Herold (1986), S. 14
- 54 Diese Auffassung teilt beispielsweise auch Dästner (1979), S. 70
- 55 Vgl. hierzu unter dem Paradigman-Aspekt Kuhn (1969); Feyerabend (1976)
- 56 Vgl. Steinke (1984), S. 161, 164; Leithoff (1979), S. 46; Bauer (1970), S. 137, 143; Geerds (1983), S. 134
- 57 Insbesondere Peters (1970-1972 sowie 1973); Lange (1980)
- 58 Vgl. hierzu die auch ansonsten lesenswerte Prozeßgeschichte von Maeffert (1986), insbesondere S. 59 ff.
- 59 Auch hier gibt es allerdings Fehlerquellen, vgl. Peters (1970), S. 388
- 60 Zu einigen dieser neuen Methoden vgl. das Referat von W. Steinke in diesem Band.
- 61 Vgl. hierzu Haller / Klein (1986), S. 11 f.
- 62 Prante (1982)
- 63 Was es so wichtig macht, daß je nach technischem Verfahren spezifische Standards für das Mindestmaß an Original- und Vergleichsspuren gewahrt werden; vgl. am Beispiel der Schriftexpertise hierzu die »Richtlinien für die Beschaffung von Schriftproben für die Handschriftenvergleichung« des BKA, abgedruckt bei Michel (1982), Anhang B, S. 224 ff.
- 64 Der treffende Begriff »Sachbeweissvorverfahren« stammt von Dahs (1979), S. 20
- 65 Polizeibeamte können geradezu eine »Spurenvernichtungskommission« darstellen, vgl. Meier (1980), S. 480; weiter: Peters (1972), S. 177, 187; Lange (1980), S. 28; Bauer (1970), S. 143
- 66 Plate / Schmitz (1979), S. 53; vgl. weiter die dem zugrundeliegenden Analysen von Schmitz (1977 und 1978)

- 67 Plate / Schmitz (1979), S. 53
- 68 Vgl. Fußnote 66; dadurch, daß es das BKA selbst ist, das hier Schwächen der Polizeiarbeit aufzeigt, dokumentiert sich nicht nur die Eigenständigkeit und Güte der wissenschaftlichen Abteilungen des BKA, sondern erneut erweist sich auch, wie weit in bestimmten Bereichen das BKA eine Vorreiterposition übernommen hat, von der die Justiz, in diesem Fall die Strafrechtslehre, noch weit entfernt ist.
- 69 Peters (1972), S. 186 f.; Meier (1980), S. 487; allgemein zu den Fehlerquellen des Zeugenbeweises vgl. Bender / Röder / Nack (1981).
- 70 Peters (1972), S. 163
- 71 Peters (1972), S. 187; Mätzler (1986), S. 65 ff. und 272 ff. mit konkreten neueren Beispielen.
- 72 Peters (1972), S. 164-168; vgl. auch Lange (1980), S. 58-83, die einzelne ungenügende Auswertungen beim Sachbeweis darstellt.
- 73 Leithoff (1979), S. 43, 46; weiter zur Fehlerhaftigkeit von Sachverständigen: Geerds (1983), S. 138
- 74 Speziell zu Fehlern durch Schriftgutachten vgl. Lange (1984), S. 179 ff.
- 75 Vgl. Peters (1970), S. 388
- 76 So auch Dästner (1979), S. 70; vgl. anhand eines konkreten Bespiels auch Haller / Klein (1986), S. 10; bezüglich subjektiver Momente speziell bei der Schriftexpertise vgl. Michel (1982), S. 216; zum »subjektiven Charakter« sprachlicher Äußerungen, mit denen die kriminaltechnischen Gutachtenergebnisse in Wahrscheinlichkeitsgraden dargestellt werden, vgl. Leszczynski (1976), S. 124
- 77 Vgl. die insbesondere historischen Beispiele von Leithoff (1979), S. 44 ff.
- 78 Zu Recht wird hiergegen in der Literatur Widerspruch erhoben, vgl. Krekeler (1986), S. 65; auch die Rechtsprechung stimmt der Aktenversendung an den (Schrift-)Sachverständigen keinesfalls vorbehaltlos zu, vgl. OLG Celle NJW 1974, 617, differenzierend OLG Celle Strafverteidiger 1981, 608 f.
- 79 Vgl. OLG Zweibrücken Strafverteidiger 1986, 113 mit Anm. Kreuzer (1986)
- 80 Käferstein / Staak (1982), S. 566 f.
- 81 Foth (1979), S. 29
- 82 Weitere Beispiele derart verwobener Beweisführung schildern Geerds (1983), S. 140; Gemmer (1979), S. 11
- 83 Vgl. Schmitz (1977), S. 23, 306 ff.
- 84 Mit Beispielen schildert dies Foth (1979), S. 29
- 85 Hiervon geht Peters aus, wenn er formuliert, daß die einzelnen Beweisarten »gleichzeitig eine Kontrolle der anderen« darstellten; Peters (1972), S. 193; Peters sieht allerdings auch hier die Notwendigkeit von Einzelkontrollen.
- 86 »Die Mischung personeller (subjektiver und objektiver) und sachlicher Beweismittel, die Überprüfung des einen Beweises durch den anderen, sichert am ehesten zuverlässige Ergebnisse.« Peters (1985), S. 410
- 87 Beispiele hierfür liefert Peters (1972), S. 193 f.
- 88 Peters (1972), S. 193
- 89 Dies gilt natürlich auch dann, wenn kriminaltechnische Beweisführung im Rahmen des Urkundenbeweises gem. § 256 StPO erfolgt.
- 90 Schmitz (1977), S. 20
- 91 Dahs (1983), Rdnr. 3
- 92 Pfanne, ein ehemaliger Regierungsrat beim Hessischen LKA, geht augenscheinlich von dem Gegenteil aus, wenn er errechnet, daß bei den von ihm angefertigten 1735 Handschriftenvergleichen nur 369 (= 21 %) zu belastenden Ergebnissen führten; Pfanne (1963), S. 378 f. Da das von Pfanne ausgewertete Grundmaterial, wie er selbst einräumt, auch Fälle enthielt, in denen aus einem Kreis von bis zu 10 Verdächtigen der Täter herauszufinden war, ergibt sich zwangsläufig eine hohe Zahl von auch entlastenden Gutachten. Die Zahlen Pfannes sind so also wenig aussagekräftig, wenn nicht gar irreführend. Aussagekraft im Sinne der von ihm behaupteten entlastenden Funktion von Kriminalgutachten ergäbe sich aus den Zahlen erst dann, wenn die Höhe der Mehrverdächtigen-Gutachten bekannt wäre und statistisch kontrolliert werden könnte.

- 93 Zahlreiche Beispiele hierfür finden sich in den Werken von Peters (1970, 1972, 1985).
- 94 Dahs (1979), S. 19
- 95 Dahs (1983), Rdnr. 17 f.
- 96 Dahs (1979), S. 20
- 97 Etwas salopp formuliert: Kriminaltechnik kann »Sarg-«, aber auch »Notnagel« der Verteidigungsbemühungen sein.
- 98 So auch Kügler: »Nach meiner Vorstellung kommt es für den Verteidiger darauf an, den Sachbeweis zu instrumentalisieren«, Kügler (1979), S. 149
- 99 Anders in den USA, in denen die Verteidigung über eigene Forschungsinstitute verfügt.
- 100 Vgl. Abschnitt 5 c aa) am Anfang.
- 101 Vgl. Dahs (1983), Rdnr. 388
- 102 Dahs (1983), Rdnr. 390
- 103 Dahs (1979), S. 20
- 104 Foth (1979), S. 26
- 105 Dahs spricht hier vom »armen Angeklagten«, bei dem die Waffengleichheit in besonderem Maße verletzt sei, weil der Verteidiger daran gehindert sei, sich die entsprechenden Kenntnisse zu verschaffen; Dahs (1979), S. 23
- 106 Vgl. hierzu Barton (1983), S. 73 ff.
- 107 Vgl. zu diesem speziellen Problemkreis aus technischer Sicht Bunge (1979), S. 129 ff.
- 108 Vgl. Steinke (1986), S. 29
- 109 Vgl. insofern die informative Übersicht bei Steinke (1986), S. 25 ff.
- 110 So Dahs (1979), S. 21
- 111 Hier seien aus der Vielzahl der Veröffentlichungen nur Pohl (1981) und Wigger (1980) genannt sowie als allgemeine Grundlage auf Groß / Geerds (1977), S. 437 ff. verwiesen.
- 112 Hier seien nur die beiden Bände von Kube / Störzer / Brugger (1983, 1984) zur wissenschaftlichen Kriminalistik genannt.
- 113 Hier sei nur auf die Studien von Schmitz (1977, 1978) sowie den hier schon mehrfach genannten Vortragsband des BKA (1979) verwiesen. Ob eine neue – restriktive – Veröffentlichungstendenz darin zu sehen ist, daß in dem letzten einschlägigen Band zur Kriminalistik – in: BKA (1983) – der Beitrag von Bunge zur technischen Forschung nicht abgedruckt wurde, vermag ich nicht zu beurteilen. Die offizielle Erklärung, daß es sich bei diesem Vortrag im wesentlichen um Bildmaterial handelte, das die Veröffentlichung nicht möglich machte, schließt dies jedenfalls nicht gänzlich aus.
- 114 Vgl. nur den zweiten Band zum »Symposium: Wissenschaftliche Kriminalistik«, BKA (1985), der allerdings weniger auf die Kriminaltechnik, denn auf Prognose und Kriminaltaktik abzielt.
- 115 A. M. hier Dahs (1979), S. 21 und Peters (1972), S. 171
- 116 Hier sind insbesondere aus dem deutschsprachigen Raum zu nennen: Kriminalistik; Archiv für Kriminologie; Kriminalistik und forensische Wissenschaften (DDR); im englischen Sprachraum ist die J. Forens. Sci. führend.
- 117 Einen »Leitfaden« für mögliche Fehlerquellen liefern hier die Arbeiten von Schmitz (1977, 1978), wenn man sie intensiv und »gegen den Strich« liest.
- 118 Insofern wird es ggf. erforderlich sein, die Spurenakten heranzuziehen und auszuwerten; auch hierfür hat der Verteidiger ein Akteneinsichtsrecht, vgl. OLG Hamm NSTz 1984, 423 ff.
- 119 Zu Fehlerquellen in diesem Bereich vgl. Foth (1979), S. 27 f.; ggf. wird es für den Verteidiger auch erforderlich werden, den polizeilichen Spurensicherungsbericht eingehend zu studieren; vgl. hierzu Meier (1980), S. 479; Wigger (1980), S. 103
- 120 Vgl. hierzu die »Praktischen Ratschläge von Barton (1983), S. 77 ff.
- 121 Zur Frage der Befangtheit polizeilicher Sachverständiger vgl. unten Abschnitt 5 b dd
- 122 Vgl. insofern die Übersicht von Steinke (1986).
- 123 Wozu vielleicht beiträgt, daß Staatsanwaltschaft und Gericht »ihre« Sachverständigen anders behandeln als die der Verteidigung. Mauz spricht hier in einem konkreten Fall gar von einer Mißhandlung; Mauz (1986), S. 71
- 124 Zur Problematik von Beweisbewertungsverböten speziell zur Frage von »Technik und

- Beweisverbot« vgl. Blei (1979), S. 143 ff.; zu »Technik und Menschenwürde« vgl. Niese (1958), S. 271 ff.; eine neue Entscheidung des BGH liegt diesbezüglich vor zu einem unzulässig zu Vergleichszwecken aufgenommenen Tonband, vgl. Fußnote 32.
- 125 Zur Kontroverse, ob es sich empfiehlt, durch eine Verteidigungsschrift frühzeitig das Gericht zu beeinflussen zu versuchen, vgl. einerseits Dahs (1983), Rdnr. 355 ff. und andererseits Hamm (1982), S. 491 ff.
- 126 Unter dem Gesichtspunkt des »primacy effect« behandelt dies Maisch (1975), S. 569 f.
- 127 Zu unterschiedlich erlebtem »Richter-« und »Verteidigerrecht« vgl. Peters (o. J.), S. 15 ff.
- 128 Hier ist insbesondere das zwar nicht primär für Verteidigungsbelange konzipierte Werk von Kube / Leineweber (1980) zu nennen; vgl. des weiteren aus der Polizei-Sicht mit interessanten sozialpsychologischen Tendenzen: Knuf (1982) sowie die Arbeiten von Maeffert (1980, 1982, 1986, o. J.), die praktisch realisierbare Methoden der Vernehmung aufzeigen.
- 129 Vgl. hierzu primär Dahs (1983), Rdnr. 134 ff., 427 ff., 599 ff.
- 130 Vgl. Fußnote 57
- 131 Dahs (1979), S. 22 sieht hier sogar mehr oder weniger die einzige Verteidigungsmöglichkeit im Rahmen des Sachbeweises.
- 132 Sarstedt (1968), S. 178; vgl. dazu Barton (1983), S. 80
- 133 Sarstedt (1968), S. 178
- 134 Vgl. BGHSt 10, 118; OLG Celle Strafverteidiger 1981, 609; Alsberg / Nüse / Meyer (1983), S. 736; Dahs / Dahs (1984), Rdnr. 272
- 135 Dahs (1979), S. 22
- 136 Vgl. hierzu die Stimmen bei Kube / Leineweber (1980) und Knuf (1982)
- 137 Das Schrifttum hierzu ist mittlerweile kaum noch zu übersehen; vgl. nur Pfeiffer (1984).
- 138 BGHSt 18, 215 f.
- 139 KK-Pelchen § 74 Rdnr. 2 mit Rechtssprechungsnachweisen; vgl. Dästner (1979), S. 545
- 140 Vgl. Deitigsmann (1959), S. 191; vgl. weiter die kontroversen Standpunkte von Leineweber und Dästner in BKA (1979), S. 67 ff.
- 141 Dahs (1979), S. 23; wesentlich restriktiver ist der Standpunkt von Kube / Leineweber (1980), S. 97 ff.
- 142 Gössel (1980), S. 372; Jessnitzer (1982), S. 179; Kleinknecht / Meyer § 74 Rdnr. 11; BGHSt 20, 222
- 143 Foth (1979), S. 28
- 144 Dahs (1983), Rdnr. 513
- 145 Löwe / Rosenberg / Meyer, 23. Auflage, § 74 Rdnr. 32; vgl. BGH Strafverteidiger 1985, 397
- 146 Vgl. Barton (1983), S. 80 f.
- 147 Vgl. Fußnote 117 sowie Dahs (1979), S. 21
- 148 Vgl. Fußnote 128
- 149 Vgl. Kleinknecht / Meyer § 256 Rdnr. 1
- 150 Vgl. Fußnote 124
- 151 Zu den Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung durch gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, Regeln der Logik und Erfahrungssätze vgl. KK-Hürxthal § 261 Rdnr. 45 ff.
- 152 Vgl. Niemöller (1984), S. 432
- 153 Löwe / Rosenberg / Gössel, § 359 Rdnr. 104 ff.; vgl. Wasserburg (1983), S. 309 ff.
- 154 Löwe / Rosenberg / Gössel, § 359 Rdnr. 107 a; vgl. Wasserburg (1983), S. 318 ff.
- 155 Vgl. Abschnitt 5 a und 5 b aa.
- 156 KK v. Stackelberg § 359 Rdnr. 16; Löwe / Rosenberg / Gössel, § 359 Rdnr. 30
- 157 Vgl. 10. Strafverteidigertag 1986 in Bremen, Ergebnisse der Arbeitsgruppen (Polizei-beamte als Sachverständige); in Strafverteidiger 1986, S. 272
- 158 Forderungen nach angemessener Berücksichtigung kriminalistischer Kenntnisse in der Juristenausbildung stellen schon länger Peters und Geerds; vgl. Peters (1972), S. 190; derselbe (1982), S. 1 ff.; Geerds (1983), S. 137.

Literatur:

Alsberg, M., Nüse, K.-H., Meyer, K., Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Aufl. 1983.

Barton, S., Sachverständiger und Verteidiger, StV 1983, S. 73-81.

Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W. (Hrsg.), Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, 1978.

Blei, H., Technik und Beweisverbot, in: BKA (Hrsg.) Der Sachbeweis im Strafverfahren, 1979, S. 143-147.

Bauer, G., Grundsätzliche Fehlerquellen der kriminalistischen Beweisführung, Die Polizei 1970, Beilage: Kriminalpolizeiliche Tagespraxis, S. 137-144.

Bender, R., Nack, A., Röder, S., Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. I, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, 1981.

BKA (Hrsg.), Der Sachbeweis im Strafverfahren, 1979.

BKA (Hrsg.), Das Bundeskriminalamt. Informationsbroschüre des BKA, Wiesbaden 1985, abgedruckt in: Initiative Bremer Strafverteidiger e.V. (Hrsg.), Materialheft zum 10. Strafverteidigertag in Bremen, 1986, S. 24 f.

Bunge, E., Moderne Entwicklungen in der Kriminalistik, in: BKA (Hrsg.), Der Sachbeweis im Strafverfahren, 1979, S. 129-141.

Burghard, W., u. a. (Hrsg.), Kriminalistik-Lexikon 1986.

Cobler, S., Herold gegen alle, Transatlantik, 1980, Heft 2, S. 29-40.

Dästner, C., Ablehnungsprobleme bei Polizeibeamten als Sachverständigen, in: BKA (Hrsg.), Der Sachbeweis im Strafverfahren, 1979, S. 70-72.

Dästner, C., Zur Anwendbarkeit des § 74 StPO auf Polizeibedienstete als Sachverständige, MDR 1979, 545.

Dahs, H., Der Standpunkt des Verteidigers zum Sachbeweis, in: BKA (Hrsg.), Der Sachbeweis im Strafverfahren, 1979, S. 19-23.

Dahs, H., Handbuch des Strafverteidigers, 5. Aufl. 1983.

Dahs, H., Dahs, H., Die Revision im Strafprozeß, 3. Aufl. 1984.

Deitigsmann, O., Ablehnung polizeilicher Sachverständiger im Strafverfahren, Kriminalistik 1959, S. 190-192.

Feyerabend, P., Wider den Methodenzwang, 1976.

Füllkrug, M., Kein »staatsanwaltsfreier« Raum im Ermittlungsverfahren, Kriminalistik 1986, S. 155-158.

Geerds, F., Sachbeweis und Sachverständigenbeweis in Strafsachen aus kriminalistischer Sicht, Arch. f. Krim. Bd. 172 (1983), S. 129-142.

Gemmer, K.-H., Kriminalistischer Wert des Sachbeweises, in: BKA (Hrsg.), Der Sachbeweis im Strafverfahren, 1979, S. 11-17.

Giehring, H., Rechte des Beschuldigten, Handlungskompetenz und kompensatorische Strafverfolgung, in: Hassemer, W., Lüderssen, K. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. III, Strafrecht 1978, S. 181-214.

Gössel, K. H., Behörden und Behördenangehörige als Sachverständige vor Gericht, DRiZ 1980, S. 363-376.

Gössner, R., Herzog, U., Der Apparat, 1982.

Groß, H., Geerds, F., Handbuch der Kriminalistik, Bd. I, 1977.

Haller, B., Klein, H., Überlegungen zum kriminaltechnischen Sachbeweis und den Möglichkeiten seiner wahrscheinlichkeitstheoretischen Bewertung, Arch. f. Krim., Bd. 177, 1986, S. 9-18.

Hamm, R., Die Verteidigungsschrift im Verfahren bis zur Hauptverhandlung, StV 1982, S. 490-495.

Herold, H., Künftige Einsatzformen der EDV und ihre Auswirkungen im Bereich der Polizei, Kriminalistik 1974, S. 385-392.

Herold, H., Erwartungen von Polizei und Justiz in die Kriminaltechnik, in: BKA (Hrsg.), Der Sachbeweis im Strafverfahren 1979, S. 75-83.

Herold, H., »Einblicke in Ursachen und Wesen des Verbrechens wären möglich«, in: Frankfurter Rundschau, Dokumentation vom 7.3.1986, S. 14.

Jessnitzer, K., Strafverteidiger und Sachverständiger, StV 1982, S. 177-181.

KK, StPO, 1982.

Käferstein, H., Staak, M., Nachweis von Betäubungsmitteln aus Harnproben, Kriminalistik 1982, S. 565-567.

Kasper, S., Freie Beweiswürdigung und moderne Kriminaltechnik, 1975.

Kleinknecht-Meyer, StPO, 27. Aufl. 1985.

Knuf, J., Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, 1982.

Krauß, D., Das Prinzip der materiellen Wahrheit im Strafprozeß, in: FS f. Schaffstein, 1975, S. 411-431.

Krekeler, W., Der Beweiserhebungsanspruch der Verteidigung im Ermittlungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Sachverständigenbeweises, Anw. Bl. 1986, S. 62-65.

Kreuzer, A., Rechtliche Konsequenzen von Drogentests in Haftanstalten, StV 1986, S. 129-131.

Kube, E., Leineweber, H., Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige, 2. Aufl., 1980.

Kube, E., Störzer, H. U., Brugger, S., (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik, Bd. I, 1983, Bd. II, 1984.

Kügler, J., Diskussionsbeitrag im Podiumsgespräch »Nutzen und Grenzen des Sachbeweises«, in: BKA (Hrsg.), Der Sachbeweis im Strafverfahren, 1979, S. 149-159.

Kühne, H. H., Strafprozeßlehre, 1978.

Kuhn, T., Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, 1979.

Lange, R., Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren, 1980.

Lange, R., Von dem Zufall, die

eigene Unschuld nachweisen zu können, in: F. f. Peters zum 80. Geburtstag, 1984, S. 179-200. *Leithoff, H.*, Sachverständigengutachten vor Gericht, in: BKA (Hrsg.), Der Sachbeweis im Strafverfahren, 1979, S. 43-48. *Leszczynski, C.*, Methoden der Kriminaltechnik, in: Kurzrock (Hrsg.), Kriminalität 1976, S. 119-131. *Löwe / Rosenberg*, StPO, 24. Aufl. *Maeffert, U.*, Polizeiliche Zeugenbetreuung, 1980. *Maeffert, U.*, Licht und Schatten, StV 1982, S. 386-391. *Maeffert, U.*, Bruchstellen. Eine Prozeßgeschichte, 1986. *Maeffert, U.*, Vernehmung eines Polizeispitzels, in: RAV (Hrsg.), o.J. *Maisch, H.*, Umwelt und Recht. Vorurteilsbildungen in der richterlichen Tätigkeit aus sozialpsychologischer und forensischpsychologischer Sicht, NJW 1975, S. 566-570. *Mätzler, A.*, Gutachter – alles andere als unfehlbar, Kriminalistik 1986, S. 65-70. *Mätzler, A.*, Nochmals: Irrende Gutachter, Kriminalistik 1986, S. 272-276. *Mauz, G.*, »Herr Professor Bresser, sind Sie es ...?«, Der Spiegel Nr. 20 vom 12.5.1986, S. 71+74. *Meier, J.*, Der Sachbeweis – Versuch zu einer Standortbestimmung, Kriminalistik 1980, S. 477-485. *Michel, L.*, Gerichtliche Schriftvergleichen, 1982. *Niemöller, M.*, Die strafrichterliche Beweiswürdigung in der Rechtsprechung des BGH, StV 1984, S. 431-442. *Niese*, Technik und Menschenwürde, in: BKA (Hrsg.), Grundfragen der Kriminaltechnik, 1958, S. 271-280. *Niggemeyer*, Begriff und Aufgabe der Kriminaltechnik, in: BKA (Hrsg.), Grundfragen der Kriminaltechnik, 1958, S. 7-10. *Opp, K. D.*, Soziologie im Recht, 1973. *Peters, K.*, Fehlerquellen im Strafprozeß, Bd. 1, 1970, Bd. II, 1972. *Peters, K.*, Ermittlungsfehler als Ursachen für Wiederaufnahmeverfahren, in: Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 11, 1973, S. 391-416. *Peters, K.*, Kriminalistik und Strafrechtspflege, Arch. f. Krim., Bd. 173, 1983, S. 1-11. *Peters, K.*, Strafprozeß, 4. Aufl. 1985. *Peters, K.*, Richterrecht – Verteidigerrecht – Rechtsfortbildung, in: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV (Hrsg.), Mainzer Tagung 1984, (o. J.), S. 15-26. *Pfanne, H.*, Zur Frage der Befangenheit der Sachverständigen der Kriminalämter, JR 1963, S. 378 f. *Pfeiffer, G.*, Zulässiges und unzulässiges Verteidigerhandeln, DRiZ 1984, S. 341-349. *Plate, M.*, *Schmitz, H. W.*, Tatortbesichtigung und Tathergang – Vorstellung eines Forschungsprojekts und Erörterung möglicher Konsequenzen, in: BKA (Hrsg.) Der Sachbeweis im Strafverfahren, 1979, S. 53-61. *Pohl, K. D.*, Handbuch der naturwissenschaftlichen Kriminalistik, 1981. *Prante, H.*, Die Personenerkennung – Dactyloskopie, 1982. *Preuß, U. K.*, Justizielle und polizeiliche Wahrheit im Strafverfahren, KJ 1981, 109ff. *Rieß, P.*, Diskussionsbeitrag im Podiumsgespräch »Nutzen und Grenzen des Sachbeweises«, in: BKA (Hrsg.), Der Sachbeweis im Strafverfahren, 1979, S. 149-159. *Sarstedt, W.*, Auswahl und Leitung des Sachverständigen im Strafprozeß, NJW 1968, S. 177-182. *Schmitz, H. W.*, Tatortbesichtigung und Tathergang, 1977. *Schmitz, H. W.*, Tatgeschehen, Zeugen und Polizei, 1978. *Steinke, W.*, Kriminalistik, Kriminaltechnik und Strafrechtspflege, Arch. f. Krim., Bd. 174, 1984, S. 161-166. *Steinke, W.*, Literaturübersicht, in: Initiative Bremer Strafverteidiger e.V. (Hrsg.), Materialheft zum 10. Strafverteidigertag in Bremen, 1986, S. 25-29. *Steinke, W.*, Der Sachbeweis – ein unbestechlicher Zeuge. Beweisführung durch kriminaltechnische Untersuchung und Forschung, Ms. o. J., (24 S.). *Stümper, A.*, Wer ist Herrin des Strafverfahrens?, Kriminalistik 1986, S. 395-399. *Wasserburg, K.*, Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, 1983. *Wigger, E.*, Kriminaltechnik, 1980.